

Amtsblatt Chemnitz

Kulturhauptstadt 2025 S. 2

Weitere Kulturhauptstadt-Mikroprojekte erhalten eine finanzielle Förderung.

Soziales S. 3

Das Sozialamt stellt Notfalldosen zur Verfügung. Darin können Angaben zur Person aufbewahrt werden.

Nachhaltigkeit S. 5

Die Sächsische Hans-Carl-von-Carlowitz-Gesellschaft hat die Nachhaltigkeitspreise 2020 verliehen.

Bürgerbefragung S. 6

6.000 Einwohnerinnen und Einwohner werden zu ihren Lebensumständen befragt.

Amtliches S. 8,10,17

Hier Details, worüber in einzelnen Ausschüssen der Stadt Chemnitz beraten wird.

Was kommt nach dem Jubel?

4.000 Apfelbäume für Chemnitz und die Region

Es steht fest: Chemnitz ist 2025 Kulturhauptstadt Europas. Das ist in vier Jahren und zwei Monaten. Aber was passiert jetzt? Wir haben Ulf Kallscheidt, Programmkoordinator im Team Chemnitz 2025, gefragt.

Der Titel Kulturhauptstadt Europas 2025 kommt nach Chemnitz. Wie geht's jetzt weiter?

Wir bereiten jetzt die Strukturen vor, damit so schnell wie möglich mit der Umsetzung der Projekte begonnen werden kann. Dafür wird eine GmbH gegründet, die dann alle Aufgaben zur Realisierung übernimmt. Bis dahin bleibt das Kulturhauptstadt-Büro die zentrale Anlaufstelle. Wir kümmern uns jetzt beispielsweise darum, die Kontakte zu den europäischen Akteuren und Kooperationspartnern zu vertiefen. So kann die GmbH dann sofort konkret loslegen.

Welche sind die wichtigsten Projekte für 2025?

Das sind unsere so genannten »Flagships«. Dazu gehört zum Beispiel die Apfelbaumparade. Ziel dieses Projekts ist es, 4.000 Apfelbäume in Chemnitz und der Region zu pflanzen, die zu neuen Treffpunkten in der Nachbarschaft werden. Gesucht werden dafür Paten vor Ort oder aus ganz Europa, die sich dort einbringen, indem sie kleine Events unterm Apfelbaum

organisieren oder zum Austausch einladen. Das Schöne: Die Landesgruppe Sachsen des deutschen Pomologen-Verbandes hat schon seine fachliche Unterstützung zugesagt. Ein anderes Projekt heißt »3.000 Garagen« und auch das bezieht die Region und ganz Europa mit ein. So freuen wir uns über aufgeschlossene Menschen, die uns ihre Garagen öffnen, um nach Geschichten und Gegenständen zu suchen für kleine Stücke des Figurentheaters. Andererseits werden Künstlerinnen und Künstler aus ganz Europa neue Nutzungen für leerstehende Garagen kreieren – und wir werden staunen, was da alles entsteht. Schließlich wird es auch die Garage der Autodidakten geben, eine große Werkstatt als Labor und Experimentierort für Kreativität. Mit »Out of Ostrale« werden wir Garagen in der Region zu Ausstellungsräumen für internationale Künstler machen. Ein drittes großes Vorhaben nennt sich MBA. Dabei geht es um Industriebrachen und Bahnhöfe, die wir instandsetzen als Zentren für die lokale Kultur- und Kreativwirtschaft. Dort wollen wir ausloten, was passiert, wenn wir Kreativität von Künstlern mit dem wirtschaftlichen Pragmatismus von Unternehmern zusammen bringen. Und last but not least wird der Purple Path ein wichtiges Projekt, sozusagen das Rückgrat in der Region mit großartiger Kunst. Damit verbindet sich zum einen die touristische Einladung, die 28 Orte zu erkunden, und zum anderen manifestiert sich der Zusammenhalt in der Region, das Gemeinsame.



Ulf Kallscheidt, Programmkoordinator im Team Chemnitz 2025 nennt als eines der »Flagships« die Apfelbaumparade. Ziel dieses Projekts ist es, 4.000 Apfelbäume in Chemnitz und der Region zu pflanzen, die zu neuen Treffpunkten in der Nachbarschaft werden.
Foto: Wolfgang Schmidt

Hast Du ein Lieblingsprojekt?

Nein habe ich nicht, aber ich bin überzeugt, dass jedes Projekt des Programms seine Liebhaber findet.

Es haben ja nicht alle Ideen ins Bid Book gepasst. Werden die trotzdem beachtet?

Ja natürlich. Nichts war umsonst. Im Programmjahr werden schließlich weit mehr Veranstaltungen stattfinden als jetzt in der Bewerbung skizziert sind. Alles, was schon an Ideen exis-

tiert, aber nicht ins Bid Book aufgenommen wurde, befindet sich in unserer so genannten Schatztruhe. Diese Projekte werden wir jetzt aufarbeiten und an die GmbH übergeben. Aber es werden auch bis 2025 noch neue Ideen hinzukommen.

Wie können sich die Menschen in Chemnitz jetzt einbringen?

Vor allem erstmal, indem sie der ganzen Welt erzählen, dass Chemnitz im Jahr 2025 Kulturhauptstadt

Europas ist. Darüber hinaus können sie schon mal überlegen, ob sie vielleicht Kontakte nach Europa haben – mit dem Sportverein, ehemalige Mitschüler, Kollegen, Urlaubsbekanntschaften. So kann jeder schon mal die Werbetrommel rühren. Oder aber ganz konkret mitmachen: Sie können sich schon jetzt als Pate für einen Apfelbaum melden oder überlegen, ob in der eigenen Garage nicht vielleicht eine spannende Geschichte schlummert. ■ www.chemnitz2025.de



Stadt erinnert an Pogromopfer

Der 9. November ist in Deutschland ein Gedenktag von geschichtlicher Tragweite: Er markiert den Beginn der ersten deutschen Republik im Jahr 1918, den Fall der Berliner Mauer im Jahr 1989 und er erinnert an die Pogrome gegen die jüdische Bevölkerung im Jahr 1938. Am 9. November 1938 wurden Synagogen angezündet und Juden verfolgt.

Bei den Pogromen am 9. November 1938 steckten Nationalsozialisten Synagogen, jüdische Geschäfte und Wohnungen in Brand und misshandelten, verschleppten und ermordeten jüdische Menschen, viele wurden in den Suizid getrieben. Dieses Ereignis markiert den Beginn der systematischen Judenverfolgung in Deutschland. Vielerorts gedachten Menschen am

9. November 2020 der Opfer der nationalsozialistischen Barbarei. Es war aufgrund der Pandemie-Bestimmungen ein stilles Gedenken – so auch am Chemnitzer Stephanplatz, auf dem vor der Reichspogromnacht eine Synagoge stand. Hier fanden sich Menschen zum Gedenken ein.

Miko Runkel, Stellvertreter des Oberbürgermeisters, legte einen Kranz nieder und sprach Gedenkworte, die er an die Vorsitzende der Jüdischen Gemeinde, Dr. Ruth Röcher, sowie an die Holocaust-Überlebende Renate Aris richtete. Beide nahmen stellvertretend für viele jüdische Frauen und Männer an der Veranstaltung der Stadt Chemnitz und der Jüdischen Gemeinde Chemnitz teil.

Fotos: Wolfgang Schmidt



Der Kulturhauptstadt-Spirit lebt vom persönlichen Einsatz Einzelner und den Ideen vieler, die sie gemeinsam umsetzen zum Nutzen aller. Wie die »Buntmacher*innen«, die einer grauen Stadttreppe einen farbenfrohen Anstrich verpassten, engagieren sich auch andere mit einer ständig wachsenden Zahl an Mikroprojekten für ein buntes, interessantes und vielfältiges Chemnitz

Foto: Franziska Kurz

Netzwerktreffen zur Europäischen Mobilitätswoche

Am jährlichen Netzwerktreffen zur Europäischen Mobilitätswoche hat auch die Stadt Chemnitz teilgenommen. Die nationale Koordinierungsstelle beim Umweltbundesamt hatte dazu mit der Stadt Kassel Anfang November online eingeladen. Die EU-Stelle der Stadt Chemnitz sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NUMIC-Projektes tauschten sich bei dem Online-Workshop mit anderen aus, die deutschlandweit Veranstaltungen zur Europäischen Mobilitätswoche 2020 organisierten. Im interaktiven Austausch in digitalen Arbeitsgruppen diskutierten die Städtevertreter. Die Stadt Chemnitz durfte den Freistaat Sachsen vertreten.

Neu: Stele zur Geschichte des Roten Turms

Seit wenigen Tagen steht eine Informationsstele am Roten Turm. Sie weist auf das älteste Bauwerk der Innenstadt hin und erklärt dessen Historie. Die wesentlichen Fakten sind zusammengestellt und auch ins Englische übersetzt worden.

Neben den Informationen zum Roten Turm ist auch die Stadtbefestigung ab dem 13. Jahrhundert beschrieben. Zur ehemaligen Stadtmauer werden derzeit weitere Stellen vorbereitet, die in den kommenden Monaten aufgestellt werden und die ehemaligen fünf Tore der Stadt beschreiben. Die Standorte sind das Johannistor in Verbindung mit dem ehemaligen Beckerplatz, das Chemnitzer Tor in der Nähe des heutigen Moritzhofes, das Nikolaitor und der Falkeplatz, die Pforte mit der ehemaligen Paulikirche und das Klosterort an der heutigen Theaterstraße. In der Gestaltung sind die Stelen zu den Stadttoren an die Stele am Markt und in der Turnstraße angelehnt, besitzen aber keinerlei digitale Funktionen.

An dem Projekt wirkten verschiedene Partner mit. Die Texte wurden vom Chemnitzer Geschichtsverein erarbeitet, die Bilder vom Stadtarchiv Chemnitz recherchiert. Beratend zur Seite standen die Abteilung Denkmalschutz im Baugenehmigungsamt, der Verein der Gästeführer und die Chemnitzer Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH (CWE). Auch der Rotary Club Chemnitz ist mit seinem Projekt »Große Chemnitzer« präsent.

Die historischen Texte und Bilder sind ebenfalls auf www.chemnitz.de/GeschichteEntdecken zu finden.

Es gibt wieder neue Mikroprojekte für Chemnitz 2025



Mit Unterstützung des KLUB 2025 werden sieben Ideen gefördert

Chemnitz ist Kulturhauptstadt Europas 2025. Der Macher-Ansatz der Bewerbung hat die internationale Jury überzeugt. Ein Ansatz, der auch hinter der Mikroprojekt-Förderung steht, die seit Beginn des Bewerbungsprozesses schon über 60 kreative Vorhaben von Chemnitzerinnen und Chemnitzern möglich gemacht hat. Nun kommen weitere sieben Projekte hinzu. Sie alle tragen und tragen dazu bei, das Stadtleben hier und da ein bisschen bunter zu machen, die Gemeinschaft zu fördern, sich mit gesellschaftlichen Themen auseinanderzusetzen oder neue Formate zu erproben. Insgesamt 21 Ideen sind in dieser Förderperiode eingereicht worden. Die Jury des Programmrates Chemnitz2025 entschied sich für sieben Vorhaben, die gemeinsam mit dem

Klub 2025, einer Initiative der Wirtschaft zur Unterstützung der Bewerbung, finanziert werden. Gefördert werden:

Ballwand des Tennisvereins Siegmars

Der Verein möchte seine marode Ballwand erneuern und sie bei der Gelegenheit auch gleich mit einem Chemnitz-Motiv zum Hingucker machen. Die Gestaltung wird gefördert.

Die Mitfahrbank – Begegnung, Mobilität und Kunstobjekt

Die Idee einer Mitfahrbank ist nicht neu und wird bereits mehrfach in Deutschland und im europäischen Ausland umgesetzt. Wer auf ihr Platz nimmt und wartet, signalisiert die Suche nach einer kostenlosen Mitfahrgelegenheit.

Künstlerwürfel

Die Mini-Schaufenster-Galerie will wechselnde Arbeiten von Künstlern zeigen. Den Kreativen soll so eine Plattform für ihre Arbeiten geboten werden, zugleich werden Passanten zum kurzen Verweilen und Entdecken eingeladen.

Schulprojekt Bunte Luise

Das Projekt will Schülern zur aktiven

Mitgestaltung ihrer Lebensumgebung auffordern. Durch die Renaturierung rund um die Schule, bei der auch die Artenvielfalt von Bienen und Schmetterlingen verbessert werden soll, wird ökologische Nachhaltigkeit thematisiert. Durch ein selbstständig geplantes und durchgeführtes Schüler-Projekt wird demokratisches Aufwachen und Mitbestimmung gefördert. Und mit einer Galerie bzw. einer farbig gestalteten Schulmauer, bei der Künstler und Schüler zusammenarbeiten, wird die Bunte Schule zur Realität.



Spuren – Şopên – ίχνη

Ein Ideenwettbewerb soll kreativ ausloten, wie die Geschichten der Opfer des NSU auch in Chemnitz erzählt und verankert werden können, um für die Zukunft zu mahnen. Es

geht um künstlerische Interventionen im Stadtraum, die eine Auseinandersetzung mit den Verbrechen des NSU und den Folgen von Rassismus und rechtem Terror fördern und das Gedenken an die Opfer verstetigen. Die Ausrichtung des Ideenwettbewerbs erfolgt durch das Projekt »Offener Prozess« des ASA-FF e.V.

PinG-PonG

Es geht um Comics. Geplant ist ein vierteiliger Drei-Tages-Comic-Workshop im Weltecho, vergleichbar mit dem Beginn einer Brieffreundschaft. So soll eine lebendige Beziehung zwischen Zeichnern und Zeichnerinnen aus Chemnitz und Frankreich entstehen, was schließlich zu einer Ausstellung führt: in der Galerie Borsseanger in Chemnitz und im MOTOCO in Mulhouse.

Frau für Frau

Frauen aus Kunst und Kultur der letzten Jahrhunderte rücken ins Rampenlicht, auch jene, die als (Ehe-) Frauen von »großen« berühmten Chemnitzern den Erfolg der Männer erst möglich machten. Es entsteht eine Fotoserie, die die heutige Frau in einen historischen Kontext setzt.

www.chemnitz2025.de



Fliegerbombe wurde entschärft

Am vergangenen Freitag hat der Kampf-mittelbeseitigungsdienst Sachsen eine Fliegerbombe im Chemnitzer Stadtteil Markersdorf entschärft. Der angehende Sprengmeister Kai Petrich entfernte unter Aufsicht seines Ausbilders den Zünder der Fünf-Zentner-Bombe und machte sie so unschädlich.

Der Sperrkreis konnte 14.30 Uhr wieder freigegeben werden. Daraufhin kehrten die evakuierten Anwohner in ihre Wohnungen zurück. Rund 15.000 Menschen mussten zuvor wegen der Bombenentschärfung ihr Zuhause in Markersdorf verlassen. Insgesamt 1.000 Einsatzkräfte waren an der Evakuierung beteiligt. Es lagen Senioren- und Pflegeheime innerhalb des Sperrkreises. Mit der Evakuierung

der Einrichtungen wurde bereits am Donnerstagabend begonnen. Die über 100 Bewohnerinnen und Bewohner wurden zum Teil in einem noch unterbelegten Pflegeheim in Neukirchen und andere Einrichtungen untergebracht. Die im Sperrkreis liegenden Kindereinrichtungen, Schulen, Firmen und Geschäfte blieben am Freitag geschlossen. Der künftige Chemnitzer Oberbürgermeister Sven Schulze, gleichzeitig Vorsitzender des Verwaltungsstabes, dankte allen Einsatzkräften – vor allem in Hinblick auf die besondere coronabedingte Situation. Kai Petrich entschärfte die Bombe. Hier im Bild mit Jörg Müllert, Jörg Lange und Falk Friedrich. (v.l.n.r.) Foto: Harry Härtel/Härtelpress

Notfalldose soll Leben retten

Das Sozialamt der Stadt Chemnitz stellt Chemnitzern eine sogenannte Notfalldose kostenfrei zur Verfügung. In der Notfalldose sollen sich Antworten auf Fragen, die während eines Rettungseinsatzes wichtig sind, befinden. Dazu gehören: Welche Vorerkrankungen liegen vor? Nimmt der Patient bedeutende Medikamente zu sich? Kann eine allergische Reaktion ausgeschlossen werden? Wer ist als wichtige Kontaktperson zu informieren?

Die Dose beinhaltet ein Informationsblatt mit allen lebenswichtigen Angaben und bietet Rettungskräften die Möglichkeit, alle notwendigen Informationen zentral aufbewahrt bei der hilfebedürftigen Person vorzufinden. Um die Daten im Notfall leicht zugänglich aufzufinden, wird die Dose im Kühlschrank als festem Ort in jedem Haushalt platziert. Entsprechende Aufkleber, die auf der Innenseite der Wohnungstür und am

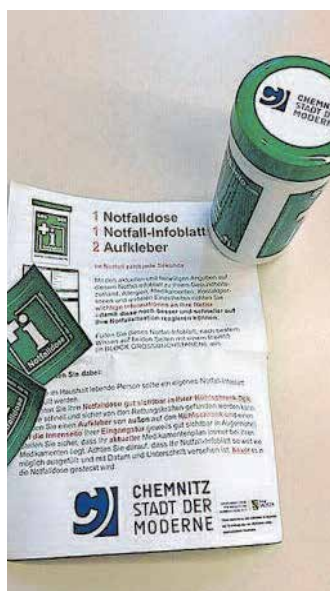


Foto: Stadt Chemnitz

Kühlschrank angebracht werden können, weisen die Einsatzkräfte auf das Vorhandensein der Notfalldose hin und erleichtern die Suche nach den lebensrettenden Angaben. Bedeutung erhält die Dose, wenn jemand nicht mehr kommunizieren kann. Im Notfall kann ohne Verzögerung geholfen sowie die sich anschließende Rettungskette aktiviert werden. Das bedeutet, alle in der Notfalldose enthaltenen Informationen werden von der Notfallrettung aufgenommen und danach dem Krankenhauspersonal übergeben. Dies ermöglicht die Information von Angehörigen, des behandelnden Hausarztes sowie bereits vorhandener ambulanter Dienstleister. Das medizinische Personal sowie der Kliniksozialdienst können somit im Rahmen des Entlassungsmanagements alle Hilfen organisieren, die ein selbstbestimmtes Leben in der Häuslichkeit ermöglichen. ■

Stadtarchiv mit Einschränkungen wieder geöffnet

Aufgrund der Aktualisierung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 30. Oktober 2020 hat die Stadt entschieden, dass das Stadtarchiv (Lesesaal im Gebäude Aue 16 und Bauaktenarchiv im Gebäude Reichstraße 1a) mit Einschränkungen wieder geöffnet ist.

Der Lesesaal im Gebäude Aue 16 ist jeweils Montag und Dienstag von 8.30 Uhr bis 14.30 Uhr geöffnet. Der Besuch im Stadtarchiv ist nur nach Voranmeldung und nach schriftlich bestätigter Terminvergabe möglich. Die Einhaltung der erforderlichen Hygieneregeln, insbesondere das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sind zwingend. Anmeldungen werden telefonisch 0371 488 4702 oder per Email

stadtarchiv.benutzung@stadt-chemnitz.de) entgegengenommen. Auch das Bauaktenarchiv (Reichstraße 1a) öffnet wieder mit Einschränkungen. Akteneinsichten sind ebenfalls nur nach Voranmeldung und schriftlich bestätigter Terminvergabe möglich. Bitte nutzen Sie zur Anmeldung das Servicetelefon unter der Nummer 115. Auch im Bauaktenarchiv gilt die zwingende Einhaltung von Hygieneregeln. ■

Achtung: Im Gebäude Aue 16 sind derzeit keine Direktverkäufe von Druckerzeugnissen, Jubiläumszeitungen oder Kopien möglich. Wir helfen Ihnen dennoch gern und versenden die von Ihnen gewünschten Artikeln. Bitte kontaktieren Sie uns schriftlich per Brief oder per Email.

Weihnachtsbaum im Lichterglanz



Seit Samstag vergangener Woche ziert eine 17 Meter hohe Fichte den Chemnitzer Markt. Zum Weihnachtsschmuck der Stadt zählen auch Schwibbögen und traditionelle Erzgebirgsfiguren. Foto: Harry Härtel

Ein Weihnachtsbaum ist am vergangenen Samstag auf dem Markt vor dem Chemnitzer Rathaus aufgerichtet worden. Die Fichte ist zirka 50 Jahre alt und misst insgesamt 20 Meter. Da aber etwa drei Meter des Baumes in einer Bodenhülse versenkt sind, hat der Chemnitzer Weihnachtsschmuck in diesem Jahr eine Länge von 17 Metern.

Zuvor stand die Fichte in einem Forstrevier bei Eibenstock. Wie gewohnt, wurde sie mit einem Tieflader nach Chemnitz gebracht. Inzwischen hat der Baum seine Weihnachtsbeleuchtung bekommen und auch die Innenstadt hat ihren weihnachtlichen Lichter-

schmuck angelegt. Pyramide und Weihnachtsfiguren werden wie üblich aufgestellt und auch die Fenster des Rathauses mit Schwibbögen erleuchtet. Sollten es die Infektionszahlen und die ab Dezember geltenden Regeln erlauben, wird es rund um das Rathaus dann auch ein weihnachtliches Angebot von Händlern geben. Dazu laufen derzeit Gespräche zwischen der Stadt und Händlern. Auch ist die Verwaltung mit Gastronomen im Gespräch, damit diese im Dezember auf der Klosterstraße weihnachtliche Speisen und Getränke anbieten. ■ www.chemnitz.de

Chemnitzer erhält Sächsischen Landespreis für Heimatforschung

Der Chemnitzer Norbert Engst erhält den mit 3.000 Euro dotierten 1. Preis beim Sächsischen Landespreis für Heimatforschung für seine Arbeit »Das Wohngebiet Fritz Heckert.« Insgesamt werden in diesem Zusammenhang Preisgelder in Höhe von 10.500 Euro vergeben.

Dieser sächsische Wettbewerb findet in enger Kooperation zwischen dem

Sächsischen Staatsministerium für Kultus und dem Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. statt. Eingereicht wurden Bücher und Broschüren, aber auch Filme und Internet-Präsentationen zur Orts-, Regional- und Landesgeschichte, zur Industrie- und Technikgeschichte, zu Kunstgeschichte und Volkskunst, zu Festen und Bräuchen sowie zu Themen des Natur- und Um-

weltschutzes. Der Jury gehörten Vertreter des Instituts für Sächsische Geschichte und Volkskunde, des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz e. V., der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek, der Landeszentrale für politische Bildung, des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus sowie Lehrkräfte sächsischer Schulen an. Aus 93 Arbeiten wurden

acht Preisträger ausgewählt.

Den 1. Preis, dotiert mit 3.000 Euro, erhält Norbert Engst aus Chemnitz für seine Arbeit »Das Wohngebiet Fritz Heckert. Bauen in neuen Dimensionen«. Weitere Preisträger sind Barbara Mazurek aus Radebeul für ihre Arbeit »Lehrer erster Klasse, Lehrer zweiter Klasse?« sowie Helga Heinze und Holger Klein vom Freundeskreis

Bad Muskau für ihre Arbeit »Muskauer Steinzeug. Handwerk und Industrie« sowie Dr. habil. Mike Haustein aus Hartmannsdorf für seine Arbeit »Das Sächsische Kobalt- und Blaufarbenwesen. Geschichte, Technologien und Denkmale von den Anfängen bis zur Gegenwart«. Darüber hinaus gab es einen Förder- und drei Schülerpreise sowie fünf Ehren-Urkunden. ■



Norbert Engst recherchierte über das größte Plattenbaugebiet unserer Stadt und verfasste das Buch »Das Wohngebiet Fritz Heckert – Bauen in neuen Dimensionen«. Erschienen ist es im Herbst 2019 als zwölftes Buch der Reihe »Aus dem Stadtarchiv Chemnitz«. Für die bebilderte, 300 Seiten umfassende Publikation hat der Autor den 1. Preis beim Sächsischen Landespreis für Heimatforschung erhalten. Foto: Kristin Schmidt



In der DDR lebte am Ende jeder dritte Einwohner in einer Plattenbauwohnung – viele von ihnen in einer Wohnung der Wohnbauserie 70, kurz WBS 70 genannt. Dieser Plattenbautyp ist eine typische DDR-Entwicklung. Für das ambitionierte Wohnungsbauprogramm, dessen Start die Staats- und Parteiführung für 1972 plante, waren bisherige Plattenkonstruktionen und ihre Fertigung noch immer zu teuer. Also lautete der Auftrag, die Platte weiter zu standardisieren. Nach der Wende beschloss die Stadt Chemnitz in den Jahren 1992/93 eine Neugliederung der Stadtteile, so entstanden im westlichen Teil Markersdorfs die Stadtteile Morgenleite und Hutholz. Während Morgenleite die Baugebiete V und VI des vormaligen »Fritz-Heckert-Gebietes« und den westlichen Teil des alten Dorfkerns von Markersdorf einschließt, befindet sich im Hutholz das gesamte Baugebiet VIII. In Morgenleite befindet sich die »grüne Mitte« des Wohngebietes mit dem »Vita-Center« an der Wladimir-Sagorski-Straße. Foto: Kristin Schmidt



Autor Norbert Engst und Stadtarchiv-Leiter Paolo Cecconi präsentieren das Buch. Foto: Wolfgang Schmidt

Das Buch »Das Wohngebiet »Fritz Heckert« – Bauen in neuen Dimensionen« analysiert die Chemnitzer Wohnungsfrage bis Mitte des 20. Jahrhunderts und schildert die wissenschaftlich-künstlerischen Planungen, den Bauprozess und das Alltagsleben im drittgrößten Neubaugebiet der DDR. Weiterhin wird die Entwicklung seit 1990 dargestellt. Diese war zunächst von Wegzug, vom Leerstand und Abriss tausender Wohnungen geprägt, später aber auch von attraktiven Grünflächen sowie umfangreichen Gebäudesanierungen und -modernisierungen. Als Band 12 setzt der Titel die stadtgeschichtliche Reihe des Stadtarchivs Chemnitz fort und beleuchtet die Geschichte des Fritz-Heckert-Gebietes mit zahlreichen farbigen Abbildungen von Akten und Dokumenten, die insbesondere aus den Beständen des Stadtarchivs stammen. Anlass für dieses Buch war der 45. Jahrestag der Grundsteinlegung für das größte Wohngebiet der Stadt im Oktober 1974, der einen der Schwerpunkte des Plans für historische Bildungsarbeit des Stadtarchivs gemeinsam mit seinem »Archiventwicklungskonzept 2018-2024« darstellte, erklärt Paolo Cecconi, Leiter des Stadtarchivs.

Der Inhalt des Buches spannt einen Bogen von der Geschichte der Gemeinden Markersdorf und Helbersdorf (heutige Stadtteile von Chemnitz) über den Beginn der Bauplanungen für den Südring und die Bebauungspläne der 1920er und 1930er Jahre bis zum Bau des Wohngebietes. Der Autor widmet sich dem Leben im »Heckert« und dessen Infrastruktur. Er zeigt auf, warum das Gebiet letztlich unvollendet blieb, und gleichzeitig auch die mit Abriss und Rückbau in der jüngsten Vergangenheit verbundenen Probleme und Chancen.

»Mein Interesse am Wohngebiet reicht bis Ende der 1990er Jahre zurück, mit dem beginnenden Stadtumbau«,

erklärt Norbert Engst. »In den 2000er Jahren entstand eine Fotodokumentation aus 1.500 analogen und unzähligen digitalen Bildern aller Abrissgebäude des Heckert-Gebietes. Nachdem ich alles verfügbare zum Wohngebiet gelesen hatte, begann ich bundesweit in Archiven, Bibliotheken und Ämtern nach Entwürfen, Bebauungsplänen und Fotos zu recherchieren. Den größten Unterlagen-Bestand fand ich im Stadtarchiv Chemnitz. Hier entstand auch der Gedanke, all diese Informationen in einem Buch zusammenzufassen.«

»Gänzlich neu für mich war die Herausbildung einer direkten Verbindung der Wohnbedingungen ab Mitte des 19. und frühen 20. Jahrhunderts über erste städtebauliche Versuche diese zu beheben in den 1920er Jahren (mittels genossenschaftlichen Siedlungsbaus) bis zur Einführung des industriellen Wohnungsbaus in Karl-Marx-Stadt in den 1960er Jahren. Die Errichtung des Fritz-Heckert-Gebietes von 1974 bis 1989 stellt dabei den bedeutendsten Schritt zur Verbesserung der Wohnbedingungen dar.« Interessant war es für den Autor auch zu sehen, mit welchem wissenschaftlichen Ansatz die Städteplaner und Architekten die Wohngebietsplanung angegangen sind. Der Standort eines jeden Schulgebäudes und Versorgungszentrums bis hin zum Abstand von Bushaltestellen wurde wissenschaftlich ermittelt. Für jedes der über 900 Wohngebäude wurden Besonnungsanalysen erstellt und ggf. die Ausrichtung des Gebäudes angepasst. All dies, um auch in Erdgeschosswohnungen alljährlich ein Mindestmaß an Sonnenlicht zu garantieren. Nach dem großen Leerstand der 1990er Jahre und dem Beheben städtebaulicher Defizite strahlt das Gebiet nun durch bunte Farben und viel Grün. ■

Wer sind die Carlowitz-Preisträger 2020?

Die diesjährige Nachhaltigkeitskonferenz und Preisverleihung der Sächsischen Hans-Carl-von-Carlowitz-Gesellschaft fand am 6. November 2020 aufgrund der Corona-Pandemie erstmals in einem Online-Format, übertragen aus dem Carlowitz Congresscenter Chemnitz, statt. Preisträgerinnen und Preisträger wurden aus London, Rom, Brüssel und Tutzing zugeschaltet. Ihre Laudatoren sprachen ebenfalls live aus dem Carlowitz Congresscenter Chemnitz.

Im Fokus der Konferenz und Preisverleihung standen Klima und Artenschutz sowie ein nachhaltiges Europa und Nachhaltigkeit als eine Europa verbindende Zukunftsvision. Die diesjährigen Preisträger stehen als Vorreiter und authentisch für ein nachhaltiges Europa und für die weltweit verbindende Nachhaltigkeitsidee. Hochkarätige Laudationen, Grußworte und Statements regten nachhaltige Denkanstöße an.

Dr. Ursula von der Leyen
Präsidentin der Europäischen Kommission



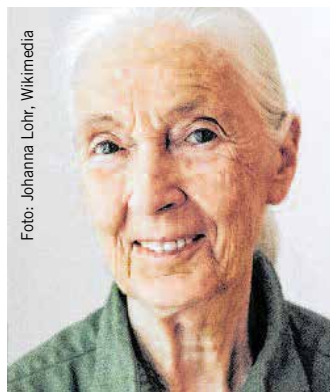
Sie engagiert sich für Umwelt- und Sozialgerechtigkeit und wirkt mit ihrem Einsatz für den »European Green Deal« als Initiatorin und Koordinatorin hinein in die Weltgesellschaft.

Laudator: Manfred Weber, EU-Kommission, Brüssel

Nur elf Tage nach ihrem Amtsantritt präsentierte die neue EU-Kommissionspräsidentin Dr. Ursula von der Leyen einen Fahrplan für mehr Nachhaltigkeit innerhalb der Europäischen Union. Der europäische Grüne Deal gilt als neue Wachstumsstrategie. »Er soll es ermöglichen, die Emissionen zu senken und gleichzeitig Arbeitsplätze zu schaffen«, betonte Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen am 11. Dezember 2019. Das Ziel: Bis 2050 soll Europa der erste klimaneutrale Kontinent der Welt werden. Damit die mit dem Klimawandel verbundenen Herausforderungen gemeistert werden, umfasst der europäische »Green Deal« einen Fahrplan mit Maßnahmen, um den effizienteren Umgang mit Ressourcen zu fördern. Von erheblicher Bedeutung ist dabei eine saubere und kreislauforientierte Wirtschaft, die gegen den Verlust von Biodiversität vorgeht und Schadstoffbelastungen reduziert. Die neuen umweltpolitischen Maßnahmen sollen sich auf alle Wirtschaftszweige

– von Verkehr, Energie, Landwirtschaft bis zur Industrie – erstrecken. Unter anderem ist eine Biodiversitätsstrategie bis 2030 und ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft in Planung. Die EU ist die einzige große Volkswirtschaft der Welt, die im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris Rechtsvorschriften für alle Wirtschaftszweige erlassen hat, um die Treibhausgasemissionen zu senken. Weltweit möchte die EU mit gutem Beispiel vorangehen und die Mittel der Diplomatie, der Handelspolitik und der Entwicklungszusammenarbeit nutzen, um den Klimaschutz zu fördern. Zur Verwirklichung der Ziele des »Green Deal« sind große Investitionen notwendig. Kommissionspräsidentin von der Leyen schätzte in ihrer Rede vor dem EU-Parlament, dass jährlich 260 Milliarden Euro zusätzlich investiert werden müssten.

Dr. Jane Goodall
Biologin und Verhaltensforscherin



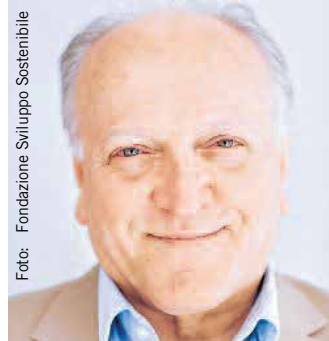
Sie ist unermüdlich im Einsatz für eine nachhaltige Entwicklung auf unserem Planeten und kämpft als Pionierin für den Schutz und Erhalt der Artenvielfalt.

Laudatorin: Nina Eichinger, Moderatorin, Schauspielerin, München

Die Verhaltensforscherin Jane Goodall, die seit 1960 das Verhalten von Schimpansen erforscht, engagiert sich für den Erhalt unseres Lebensraums. Sie animiert durch ihr Vorbild Menschen weltweit, sich ebenfalls für den Erhalt der Artenvielfalt einzusetzen. Naturfilmer und Wissenschaftsjournalist Dirk Steffens, ebenfalls Carlowitz-Preisträger, interviewte Goodall und zieht ähnliche Schlüsse: »Die Vielfalt des Lebens auf der Erde, die Fülle der Natur, lässt mich immer wieder staunen... aber wir verändern unseren Planeten sehr und haben das sechste Massensterben der Erdgeschichte ausgelöst, dies ist eine globale Bedrohung und ein enormer Verlust.« Gegenwärtig erleben wir das größte Artensterben seit dem Verschwinden der Dinosaurier. Die natürliche Aussterberate hat sich durch menschliche Einflüsse um etwa das 1.000-fache erhöht. Der Verlust der Biodiversität schafft unkalkulierbare Risiken für die gesamte Weltbevölkerung, da nur funktionierende Ökosys-

teme ausreichend Nahrung, Wasser, Atemluft oder Medizin zur Verfügung stellen können. Die Bekämpfung des globalen Artensterbens ist daher eine der dringlichsten Aufgaben, denen sich die Menschheit in diesem Jahrhundert gegenüberstellt. In England geboren, schlägt Jane Goodall 1960 zum ersten Mal im heutigen »Gombe Stream National Park« in Tansania ihr Lager auf. Es wird ihre Lebensaufgabe. Fünfundzwanzig Jahre lang lebt sie dort mit den wilden Schimpansen. Dann kehrt sie 1986 diesem Ort den Rücken und wird zur Aktivistin für ein Leben, in dem Mensch, Tier und Umwelt eine Zukunft haben. In Gombe macht sie eine entscheidende Entdeckung. Diese gilt als einer der entscheidenden wissenschaftlichen Durchbrüche des 20. Jahrhunderts: Bis dahin hatte der Glaube gegolten, der Mensch allein sei die Krone der Schöpfung, weil er in der Lage ist, Werkzeuge nicht nur zu benutzen, sondern sie auch herzustellen. Jane Goodall bewies das Gegenteil – sie beobachtete, wie ein Schimpanse sich von einem Baum einen Ast abbrach und aus diesem ein Werkzeug formte, mit dem er an Termiten gelangen konnte. Fast zeitgleich entdeckte sie auch, dass Schimpansen nicht – wie bis dahin gedacht – reine Vegetarier sind. Die Forschungsjahre in Gombe haben die Sicht auf die Schimpansen tiefgreifend verändert und die Beziehung zwischen Mensch und Tier vollkommen neu definiert. Jenseits ihrer bahnbrechenden wissenschaftlichen Entdeckungen ist Jane Goodall seit beinahe 60 Jahren ein Beispiel dafür, wie respektvoll man mit Menschen, Tieren und der Umwelt umgehen sollte.

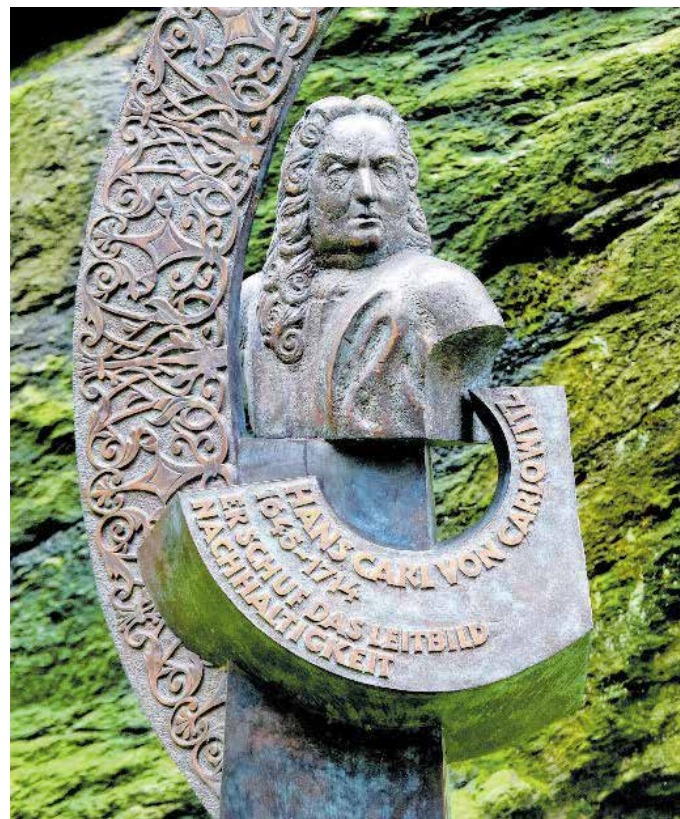
Edo Ronchi
Früherer Umweltminister und Präsident der Stiftung für Nachhaltige Entwicklung Italiens



Er setzt sich authentisch und unbeirrbar für Klimaschutz und die Verbesserung der Lebensqualität der Menschen ein.

Laudator: Prof. Dr. Günther Bachmann, langjähriger Generalsekretär des Rates für Nachhaltige Entwicklung, Berlin

Prof. Dr. Günther Bachmann hielt die Laudatio für Edo Ronchi. Der Italiener ist Ökologe und Politiker sowie Gründer und erster Präsident der Fondazione Italiana per lo Sviluppo Sostenibile. Er hat dieser Nachhaltigkeit-Initiative zum Durchbruch verholfen. »Edo Ron-



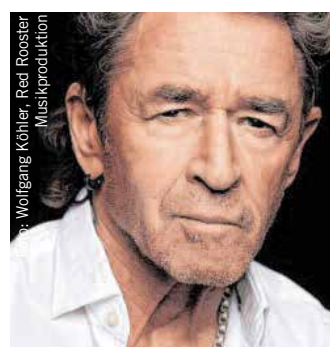
An Hans Carl von Carlowitz erinnert ein Denkmal in Rabenstein. Nachhaltig leben – das war eine Idee des Chemnitzers: »Schlage nur so viel Holz ein, wie nachwachsen kann!« Diese Worte von ihm sind mehr als 300 Jahre alt. Doch haben sie mehr denn je Bedeutung in unserer Zeit. Die Idee der Nachhaltigkeit ist in der Mitte der Gesellschaft angekommen. Sustainable development gilt als Schlüssel zum Überleben der Menschheit auf dem blauen Planeten. Klimaschutz und Nachhaltigkeit ist das Anliegen der Sächsischen Hans Carl von Carlowitz-Gesellschaft. Foto: Kristin Schmidt

Inhalt dieser Seite Quellen: *EU-Kommission zum »Europäischen Grünen Deal«, 2019 und *Jane Goodall Institut Deutschland

chi war Mitglied in insgesamt sechs politischen Parteien im grün-linken Spektrum. Er war Mitgründer und Sprecher der Regenbogen-Grünen und später der Föderation der 'sole che ride', der lachenden Sonne. Edo Ronchi vertrat das ökologische Anliegen lange Jahre als Parlamentarier, als Senator, und vier Jahre als Umweltminister. Mit einem neuen Abfallrecht machte er sich einen Namen, das Kyoto-Abkommen war für ihn ein Meilenstein.

»Edo Ronchi hat sein politisches Wissen und seine Erfahrung in den Dienst der Kultur der Nachhaltigkeit gestellt. Daher ehrt ihn die Hans-Carl-von-Carlowitz-Gesellschaft mit dem Nachhaltigkeitspreis 2020. Chemnitz als zukünftige Europäische Kulturhauptstadt ist genau der richtige Ort für diese Auszeichnung«, so Laudator Prof. Dr. Günther Bachmann

Peter Maffay
Musiker, Autor



Er gibt die Nachhaltigkeitsidee authentisch an ein Millionenpublikum weiter und engagiert sich besonders für die Rechte junger Menschen.

Laudator: Fritz Habekuß, Autor, Journalist »Die Zeit«, Hamburg

Für den Sänger Peter Maffay bedeutet Nachhaltigkeit, nach Möglichkeit nur so viele Ressourcen zu verbrauchen, wie sich auf natürliche Weise erneuern lassen oder nachwachsen. Vor fünf Jahren erwarb der Musiker das Gut Dietlhofen, einen Bio-Bauernhof in Oberbayern. Hier befindet sich zugleich das Zentrum seiner Stiftung. Gemeinsam mit Partnern widmet sich die Stiftung dem Naturschutz beispielsweise in einer Bio-Landwirtschaft. Im Zentrum gibt es zugleich weiteren Raum für nachhaltige Projekte. Maffay unterstützt mehrere nachhaltige Organisationen, darunter Greenpeace, Plant for the Planet und Peta. Der Sänger nutzte seine Popularität und stand auch der Non-Profit-Organisation »Viva con Agua de St. Pauli e. V.« unterstützend zur Verfügung. Die Non-Profit-Organisation ist ein internationales Netzwerk von Menschen und Organisationen, das sich für einen sicheren Zugang zu sauberem Trinkwasser und sanitärer Grundversorgung einsetzt. Maffay: »Was mir daran besonders gut gefällt, ist die Tatsache, dass nicht nur Spenden gesammelt werden und mit kreativen Aktionen auf Großveranstaltungen über das Anliegen informiert wird, sondern eine gute Geschäftsidee erfolgreich umgesetzt wurde: Es gibt ein »Viva con Agua«-Mineralwasser, das inzwischen fast flächendeckend in Deutschland verkauft wird. Pro Flasche werden, je nach Größe, 5 bis 17 Cent gespendet. So werden jährlich rund zwei Millionen Euro für Wasserprojekte auf der ganzen Welt erwirtschaftet.«

Kommunale Bürgerumfrage 2020

Die kommunale Bürgerumfrage geht in die nächste Runde. Dafür werden derzeit erneut 6.000 zufällig aus dem Einwohnermelderegister ausgewählte Chemnitzerinnen und Chemnitzer angeschrieben.

Ziel dieser Erhebung ist es, die sozialen und wirtschaftlichen Lebensumstände der Chemnitzerinnen und Chemnitzer näher kennenzulernen, aber auch ihre Meinungen und Wünsche zu erfragen. Was hat sich seit dem letzten Jahr verändert?

Die Teilnahme und die Beantwortung der einzelnen Fragen sind freiwillig. Dennoch ist es wichtig, dass sich möglichst viele an der Befragung beteiligen. Nur dann erhalten die erhobenen Daten auch die notwendige Aussagekraft. Rechtliche Grundlage für die Befragung ist die »Satzung der Stadt Chemnitz zur Durchführung

kommunaler Bürgerumfragen«, die der Chemnitzer Stadtrat 2016 beschlossen hat.

Die Beantwortung der Fragen ist auf zwei Wegen möglich:

1. Per Post: Zurücksenden des ausgefüllten Papierfragebogens im beigefügten Rücksendeumschlag

2. Online: Mit dem Fragebogen hat jeder, der angeschrieben wurde, im Anschreiben ein persönliches Zugangskennwort erhalten, das es ihm ermöglicht, die Fragen unter www.chemnitz.de/buergerumfrage auch online zu beantworten.

Erste Auswertungsergebnisse, die statistisch aufbereitet werden und keinerlei Rückschlüsse auf das Antwortverhalten von Einzelpersonen zulassen, werden im kommenden Jahr zur Verfügung stehen. Alle aufbereiteten Ergebnisse werden dann für jedermann verfügbar sein.

Alle Erhebungsergebnisse werden ausschließlich anonym und strikt getrennt von den Adressdaten gespeichert und ausgewertet. Ein Bezug der Antworten zur Person der befragten Bürgerinnen und Bürger kann nicht hergestellt werden. Mit dem Eingang des Fragebogens oder mit der online

Wie sind die Lebensverhältnisse in Chemnitz?

vorgenommenen Beantwortung werden die persönlichen Adressdaten aus der Stichprobendatei gelöscht.

2019 haben sich an der Bürgerumfrage 41,2 Prozent der Befragten beteiligt und Fragen zu ihrer Lebenssituation beantwortet.

www.chemnitz.de/buergerumfrage



Stadt befragt Einwohner zur Nahversorgung

Eine gut funktionierende Nahversorgung gehört für viele zur Lebensqualität. Sie schlägt sich in ihrer Zufriedenheit mit der aktuellen Wohnungssituation nieder. Wesentlich ist dabei, sich wohnungsnah mit Gütern des täglichen Bedarfs, wie z. B. Lebensmitteln, Drogerieartikeln, Zeitschriften, Schnittblumen oder Tiernahrung versorgen zu können.

Das Einkaufen von Gütern des täglichen Bedarfs gehört zum Alltag. Manchmal ist es mit Freude verbunden, weil es im Laden um die Ecke auch die Möglichkeit für ein Gespräch mit Nachbarn gibt. Mitunter wird der Einkauf auch als beschwerlich empfunden, weil es z. B. weit und breit keine Einkaufsmöglichkeit im Wohnumfeld gibt.

Die Stadtverwaltung möchte wissen, wie Bewohner in einzelnen Stadtteilen die aktuelle Situation dort bewerten. Dazu beginnt aktuell eine Online-Umfrage. Sie läuft bis zum 1. Januar 2021. Interessierte werden gebeten, ihr Einkaufsverhalten und ihre Vorschläge darzulegen, damit die Stadt die Nahversorgungssituation besser analysieren und weiterentwickeln kann.

Im Vordergrund stehen folgende Fragen:

Wie häufig kaufen Sie Güter des täglichen Bedarfs?

Nutzen Sie Discounter, Supermärkte, Getränkemarkte, Wochenmärkte etc.? Nutzen Sie beim Lebensmitteleinkauf den Online-Handel?

Welche Verkehrsmittel nutzen Sie für den Einkauf?

Was vermissen Sie in demjenigen



Die Stadt möchte sich ein Bild von der Zufriedenheit der Menschen mit der Nahversorgung in Chemnitz machen. Eine Befragung beginnt jetzt. Foto: Quelle: SbytovaMN / istockphoto

Stadtteil, in dem Sie regelmäßig einkaufen? Welche Ideen haben Sie zur Verbesserung der Nahversorgung?

Einfließen werden Ihre Antworten in die Bestandsanalyse, die im Rahmen der aktuell laufenden Fortschreibung des städtischen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes durchgeführt wird. Die gewonnenen Erkenntnisse dienen auch als Grundlage für die weiteren

Planungen zur Versorgung der Bevölkerung in den Stadtteilen mit Gütern des täglichen Bedarfs. Je mehr Bürger und Bürgerinnen sich an dieser Befragung zur Nahversorgung beteiligen, desto aussagekräftiger kann das gewonnene Bild sein.

Es benötigt wenig Zeit den Fragebogen auszufüllen. Man findet ihn unter folgendem Link oder QR-Code: <https://mitdenken.sachsen.de/1022145>



Auszeichnung

Das Chemnitzer Wohnungsunternehmen GGG wurde im Rahmen der Studie »Deutschlands Beste« von Focus Money in der Branche »Immobilienunternehmen« ausgezeichnet. Im Ergebnis einer Untersuchung von 24.000 Marken aus 396 Produktsegmenten auf ihre Wahrnehmung durch Kunden erreichte die GGG 89,6 von möglichen 100 Punkten in der Branche »Immobilienunternehmen« und belegte somit deutschlandweit Platz 7.

Das Wirtschaftsmagazin Capital hat zum vierten Mal Deutschlands beste Ausbilder ermittelt. Für die erreichten 4 von 5 möglichen Sternen in der Kategorie Ausbildung wurde die GGG als »Deutschlands bester Ausbilder« ausgezeichnet. Die Umfrage, bei der ein Fragenkatalog mit mehr als 90 Fragen beantwortet werden musste, lief von Ende März bis Mitte Juni 2020. Mehr als 660 Unternehmen nahmen teil. Aktuell beschäftigt die GGG 17 Auszubildende in drei Lehrjahren.

Patenschaft

Wer ein Weihnachtsgeschenk sucht, kann beispielsweise eine Tierpatenschaft des Chemnitzer Tierparks verschicken. Für 10 Euro pro Jahr wird man Pate für einen Fisch oder eine Maus. 150 Euro kostet dagegen eine Patenschaft für einen Emu oder ein Känguru. Tiefer in die Tasche greifen müssen Paten für Amurtiger oder Zwergflusssperd. Wichtig: 10 Prozent der Spendensumme fließen in ein jährlich ausgewähltes Artenschutzprojekt. Aber der Großteil kommt dem Ausbau des Chemnitzer Tierparks und der Verbesserung der Haltungsbedingungen zugute.

Kontakt: Tierparkfreunde Chemnitz e. V.
☎ 0341 589100



Gründerwoche Deutschland

16.–22. November 2020

www.gruenderwoche.de

Webinare für Unternehmensgründer

Vom 16. bis 21. November 2020 findet die Gründerwoche Deutschland zum elften Mal statt. Die Partner der Gründerwoche bieten Online-Seminare, Web-Diskussionen, Videos und Podcasts rund um das Thema berufliche Selbstständigkeit an. Gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie setzen sie damit Impulse für eine neue Gründungskultur und ein freundlicheres Gründungsklima in Deutschland.

Die Gründerwoche Deutschland möchte im Rahmen von zahlreichen Online-Veranstaltungen Menschen für unternehmerisches Denken und Handeln begeistern, aber ebenso unternehmerische Kompetenzen för-

dern und Kreativität wecken. Die Teilnehmenden sollen Gelegenheit erhalten, Ideen, Erfahrungen und Meinungen zum Thema Gründung und Selbstständigkeit auszutauschen. Gleichfalls sollen Initiativen zur Förderung von Gründungsideen vorgestellt werden.

Zu den Partnern und Förderern der Gründerwoche gehören u. a. die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Wirtschaftsförderer, Verbände und sonstige Netzwerke. Aufgabe der Partner ist es, nichtkommerzielle, kostenfreie Angebote während der Gründerwoche bereitzustellen.

Die IHK Chemnitz bietet folgendes

Beratungs- und Informationsangebot:

- Individuelle Gründungsberatungen zum Vorhaben
- Beratungen zur SAB Gründungsberatung und der BAFA-Förderung unternehmerischen Know-hows
- Fördermittelberatungen
- Patentsprechstunde
- Existenzgründerworkshops
- Existenzgründung mit einer Unternehmensnachfolge
- Webinar »Selbstständigkeit Light« (16.11.)
- Finanzierungssprechtag in Chemnitz (19.11.)
- Deutsch/Tschechisches Startup-Treffen (19.11.)

Angehende Unternehmer, Jungunter-

nehmer und Gründungswillige sind herzlich eingeladen, sich von den Angeboten der Gründerwoche inspirieren und vom Gründergeist mitreißen zu lassen.

Aufgrund der derzeitigen Situation finden alle Angebote der IHK Chemnitz derzeit online und/oder telefonisch statt. Bei Fragen stehen die Gründungsberater der IHK Chemnitz gern zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Thema Existenzgründung sind auch unter www.chemnitz.ihk24.de zu finden.

Ansprechpartnerin IHK: Franca Heß, Referatsleiterin Start-hilfe- und Unternehmensförderung, Tel. 0371 6900 1310

Pergolen im Park Schönau werden ersetzt

Ab dem 16. November werden die Pergolen* im Park Schönau durch neue ersetzt. Die öffentliche Grünanlage in Schönau wird durch von Rosen berankten Pergolen gestaltet.

Da diese Holzkonstruktionen morsch sind, mussten bereits Teile entfernt werden. Jetzt steht eine Reparatur an. Zunächst wird die alte Holzkonstruktion abgebrochen. Die im Erdbereich befindlichen Pfosten sollen zum Neuaufbau verwendet werden. Bis zum 4. Dezember sollen diese Arbeiten abgeschlossen sein.

Mit dem Auftrag wurde die Firma Zimmerei Lars Sünderhauf aus Weischlitz beauftragt.

Als Kosten beziffert das Bau-dezernat rund 27.000 Euro.

* Der Begriff Pergola entstammt dem Italienischen/Lateinischen und bedeutet Vorbau oder Anbau.

Eine Pergola ist ein raumbildender Pfeiler- oder Säulengang. Pergolen dienen als Rankhilfe, oft auch zur Betonung und Gliederung von Freianlagen und Parks.

Baumpflanzaktion im Wildgatter begann

Dank zahlreicher Baumpatenschaften der Chemnitzer Bevölkerung an den Förderverein Tierparkfreunde Chemnitz e. V. können Mitarbeiter des Wildgatters Oberrabenstein mit umfangreichen Aufforstungsmaßnahmen im Wildgatter beginnen. Fast 2.500 Euro kamen bisher zusammen, so dass die ersten 120 Bäume im Umfeld des Spielplatzes, im Wildschweingehege und hinter dem Rotwildgehege gesetzt werden können. Es handelt sich um einheimische Laub- und Nadelbäume, so dass in den aufgeforsteten Flächen ein für die Region typischer Mischwald entsteht. Die Baumbestände im Wildgatter waren in den vergangenen Jahren durch die immer häufiger auftretenden extremen Klimaereignisse wie Stürme und Trockenperioden sowie Borkenkäferbefall bedroht und es mussten zahlreiche Flächen gerodet werden. Durch das Engagement der Chemnitzer kann nun dieser Entwicklung entgegengewirkt und der Baumbestand nachhaltig erhalten werden. Die Wild-

BÄUME SPENDEN!

Durch die immer häufiger auftretenden extremen Klimaereignisse wie Trockenjahre und Stürme sowie einer dadurch begünstigten Ausbreitung des Borkenkäfers geraten auch die Baumbestände im Wildgatter immer mehr in Bedrängnis.

Die gerodeten Flächen sind nicht mehr zu übersehen.

Diese Areale wieder mit heimischen Baumarten aufzuforsten, haben sich die Mitarbeiter des Wildgatters zur Aufgabe gemacht.

HELFEN SIE MIT!

Werden Sie Baumpate!

gattermitarbeiter nehmen die Pflanzungen selbst vor. Leider können die Baumpaten aufgrund der coronabedingten Schließung der Einrichtung nicht wie geplant zur Pflanzung eingeladen werden. Obwohl die Aktion für dieses Jahr damit beendet ist, er-

reichen den Förderverein nach wie vor zahlreiche Anfragen zu Baumpatenschaften. Diese sind immer noch möglich, die so gespendeten Gelder werden für Aufforstungsmaßnahmen im nächsten Jahr in Tierpark und Wildgatter verwendet.

Richtlinie Integrative Maßnahmen Teil 1 – Hinweise zur Beantragung von Fördermitteln

Gemeinnützige Träger, Vereine und Verbände, Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie anerkannte Religionsgemeinschaften und Einrichtungen von Kunst und Kultur können eine Projektförderung über die Richtlinie Integrative Maßnahmen Teil 1 bei der SAB beantragen. Förderfähig sind Maßnahmen, die der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und ihrer selbstbestimmten und aktiven Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, der interkulturellen Öffnung in Organisationen sowie dem gesellschaftlichen Zusammenhalt und dem Abbau von Vorurteilen und Fremdenfeindlichkeit dienen. Die Antragsfrist bei der SAB für Projekte, die ab 1. Mai 2021 beginnen sollen, ist der 31.

Januar 2021. Die Stadt weist darauf hin, dass dem Antrag eine Stellungnahme der Kommune beigelegt werden muss. Dafür muss der vollständige und unterzeichnete Projektantrag bis zum 18. Dezember 2020 bei

Stadt Chemnitz / Sozialamt

SG Sozialplanung

Bahnhofstraße 53

09111 Chemnitz

eingereicht werden.

Neuerungen: Mit Fassung vom 20.3.2020 traten Änderungen bezüglich Art und Umfang, Höhe der Zuwendung sowie zum Verfahren in Kraft. Wir bitten um Beachtung.

Alle Unterlagen zur Antragstellung sowie Hinweise zur Konzeptstruktur sind zu finden unter:

www.sab.sachsen.de

Am Zwönitzufer finden Baumfällungen statt

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit der letzten drei Jahre ist am bewaldeten Steilhang gegenüber der Straße »Am Zwönitzufer« in Erfenschlag vermehrt Baumsterben zu beobachten. Betroffen davon sind vor allem Fichten und alte Buchen. Das Umweltamt lässt in diesem Winter in dem Gebiet mehrere abgestorbene und absterbende Bäume herausnehmen, um die Verkehrssicherheit für die Anwohner »Am Zwönitzufer« wiederherzustellen. In diesem Zusammenhang wird darauf

hingewiesen, dass das Betreten der Wälder nach § 11 Abs. 2 des Sächsischen Waldgesetzes auf eigene Gefahr erfolgt. Spaziergänger sollten gerade in der feuchten und stürmischeren Herbstzeit erhöhtes Augenmerk auf sich aus der Natur ergebende Gefahren wie abbrechende Äste oder umstürzende Bäume legen.

Aus Sicherheitsgründen sollte von einem Besuch des Waldes bei stürmischen oder böigen Verhältnissen abgesehen werden.

Sitzung des Stadtrates – öffentlich –

Mittwoch, den 25.11.2020, 15:00 Uhr, Stadthalle, Carlowitz-Saal (ehemals kleiner Saal), Theaterstraße 3, 09111 Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Stadtrates – öffentlich – vom 14.10.2020
4. Informationen des Oberbürgermeisters
5. Fraktionserklärungen aus aktuellem Anlass
6. Beschlussvorlagen
- 6.1. Bestellung zum Amtsverweser
Vorlage: B-265/2020
Einreicher: Dezernat 3 / Wahlbehörde
- 6.2. Bestellung der Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt Chemnitz
Vorlage: B-259/2020
Einreicher: Dezernat 1
- 6.3. Vorschlag für die Benennung eines Vertreters für den Stiftungsrat der Stiftung Sächsische Gedenkstätten
Vorlage: B-261/2020
Einreicher: Oberbürgermeister / Amt 15
- 6.4. Wahl der weiteren Vertreter der Stadt Chemnitz in der Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes Chemnitz-Erzgebirge
Vorlage: B-253/2020
Einreicher: Dezernat 1/Amt 20
- 6.5. Chemnitz inklusiv 2030 – Lokaler Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in

- Chemnitz**
Vorlage: B-073/2020
Einreicher: Oberbürgermeisterin / Amt 15
- 6.6. Übertragung des Grundstückstücks Flemmingstraße, Flurstück Nr. 342/31, Gemarkung Altendorf an die Klinikum Chemnitz gGmbH
Vorlage: B-241/2020
Einreicher: Dezernat 6/Amt 23
- 6.7. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Chemnitz gGmbH
Vorlage: B-223/2020
Einreicher: Dezernat 1/Amt 20
- 6.8. Wirtschaftsplan 2021 des Friedhofs- und Bestattungsbetriebes der Stadt Chemnitz
Vorlage: B-224/2020
Einreicher: Dezernat 1 / FBB
- 6.9. Gebührensatzung für die Benutzung der von der Stadt Chemnitz verwalteten Friedhöfe
Vorlage: B-219/2020
Einreicher: Dezernat 3 / FBB
- 6.10. Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen
Vorlage: B-216/2020
Einreicher: Dezernat 3 / ASR
- 6.11. Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von kommunalen Sportstätten (Sportstättengebührensatzung)
Vorlage: B-025/2020
Einreicher: Dezernat 5/Amt 52
- 6.12. Fortschreibung Teilschulnetzplan Gymnasien
Vorlage: B-176/2020
Einreicher: Dezernat 5/Amt 40
- 6.13. Satzung der Stadt Chemnitz zur Verfahrensregelung

- der Wahlwerbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbesatzung)
Vorlage: B-043/2020
Einreicher: Dezernat 6/Amt 66
- 6.14. Umsetzung der Garagenkonzeption aus Stadtratsbeschluss Nr. B-086/2017
Vorlage: B-249/2020
Einreicher: Dezernat 6/Amt 23
- 6.15. 4. Baubeschluss nach DA 6001 zur Erneuerung des Knotenpunktes Bahnhofstraße / Zschopauer Straße einschließlich Johannisstraße (F 4) und über-/außerplanmäßige Bereitstellung von finanziellen Mitteln 2021 einschließlich einer VE
Vorlage: B-230/2020
Einreicher: Dezernat 6/Amt 66
7. Informationsvorlagen
- 7.1. Ergebnisbericht zur Evaluation der Chemnitzer Bürgerplattformen
Vorlage: I-054/2020
Einreicher: Oberbürgermeisterin / Amt 15
- 7.2. 26. Teilgebungsbericht der Stadt Chemnitz auf Basis der Ergebnisse 2019
Vorlage: I-031/2020
Einreicher: Dezernat 1/Amt 20
- 7.3. Konzept zur Nachnutzung der Liegenschaft Am Erfenschlager Bad 13
Vorlage: I-039/2020
Einreicher: Dezernat 5/Amt 52
- 7.4. Sechster Klimaschutzbericht der Stadt Chemnitz einschließlich Energiebericht über die kommunalen Gebäude

- Vorlage: I-046/2020**
Einreicher: Dezernat 3/Amt 36
- 7.5. Sicherung und Sanierung denkmalgeschützter Grab- und Denkmale des Städtischen Friedhofs Chemnitz
Vorlage: I-052/2020
Einreicher: Dezernat 6/Amt 67
8. Beschlussanträge
- 8.1. Ersatzneubau der Brücke Erzberger Straße einschließlich Wiederherstellung der Verkehrsverbindung Erzberger Straße zwischen Limbacher Straße und Paul-Jäkel-Straße
Vorlage: BA-106/2020
Einreicher: Ratsfraktion PRO CHEMNITZ
- 8.2. Einrichtung eines Bestattungswaldes
Vorlage: BA-112/2020
Einreicher: Fraktionsgemeinschaft BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
- 8.3. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates: Bedingung für Abbruch der Debatte
Vorlage: BA-115/2020
Einreicher: Ratsfraktion PRO CHEMNITZ
- 8.4. Konzept zur Förderung und Etablierung von Unternehmen im Bereich „Alters-technologien“
Vorlage: BA-116/2020
Einreicher: FDP-Fraktion
- 8.5. Stärkung des Baudezernates – Realistischere Planung – Besseres Baucontrolling – Bauherrenverantwortung
Vorlage: BA-117/2020
Einreicher: Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE / Die PARTEI

- CDU-Ratsfraktion, Fraktionsgemeinschaft Bündnis 90 / Die Grünen, SPD-Fraktion, FDP-Fraktion**
 - 8.6. Aussagekräftiger Zuwendungsbericht
Vorlage: BA-119/2020
Einreicher: AfD-Stadtratsfraktion
 - 8.7. Städtepartnerschaft mit Stepanakert
Vorlage: BA-120/2020
Einreicher: Ratsfraktion PRO CHEMNITZ
 - 8.8. Umsetzung der Istanbul-Konvention in Chemnitz
Vorlage: BA-121/2020
Einreicher: SPD-Fraktion, Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE / Die PARTEI, Fraktionsgemeinschaft BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
 - 8.9. Erarbeitung eines Konzeptes zur Verbesserung der Situation der Prostituierten und nachhaltigen Bekämpfung des Menschenhandels in Chemnitz
Vorlage: BA-122/2020
Einreicher: SPD-Fraktion, Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE / Die PARTEI, Fraktionsgemeinschaft BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
 9. Anfragen der Stadträtinnen und Stadträte
 10. Bestimmung von zwei Stadtratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Stadtrates – öffentlich –
- Miko Runkel //**
Stellvertretender
Oberbürgermeister

Der ASR informiert –**Bitte nach Buß- und Bettag Nachentsorgung beachten!**

Feiertag	regulärer Entsorgungstag	neuer Entsorgungstag
Buß- und Bettag	Mi. 18.11. Do. 19.11. Fr. 20.11.	Do. 19.11.2020 Fr. 20.11.2020 Sa. 21.11.2020

Weitere Informationen unter www.ASR-Chemnitz.de**Aktuelle Vergaben VOL und VgV der Stadt Chemnitz**

Kauf eines Transporters mit kippbarer Pritsche
Vergabenummer: 10/10/20/074
Auftraggeber: Stadt Chemnitz
Art der Vergabe: öffentliches Verfahren
Ausführungsort: Chemnitz

Umsetzung Parkraumkonzept 1. Stufe
Vergabenummer: 10/66/20/009
Auftraggeber: Stadt Chemnitz
Art der Vergabe: öffentliches Verfahren
Ausführungsort: Chemnitz

Allgemeine Hinweise zu Vergaben von Bauleistungen nach VOB sowie Architekten- & Ingenieurleistungen nach VgV Abschnitt 6

Diese Vergaben werden veröffentlicht unter:
<http://www.chemnitz.de>
<https://www.eVergabe.de> und
<http://www.bund.de>
sowie im Oberschwellenbereich unter:
<http://simap.ted.europa.eu/>.
Ansprechpartner bei Fragen zu Vergaben von Bauleistungen nach VOB sowie Architekten- & Ingenieurleistungen nach VgV Abschnitt 6 in der Submissionsstelle:
Steffi Reichel, Tel.: 0371 488 3077

Brit Henke, Tel.: 0371 488 3078
Fax: 0371 488 3096
E-Mail: submissionsstelle@stadt-chemnitz.de
Anschrift: Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz, Haus A 5. OG Raum A 520
Öffnungszeiten:
Montag bis Mittwoch 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr, Donnerstag 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.30 Uhr, Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Allgemeine Hinweise zu Vergaben nach VOL und VgV

Die Vergaben von Leistungen im nationalen Bereich werden veröffentlicht unter:
<http://www.chemnitz.de>
<http://www.eVergabe.de> und
<http://www.bund.de> sowie im Amtsblatt Chemnitz. Die Leistungen für EU-Vergaben stehen für einen uneingeschränkten und vollständig direkten Zugang gebührenfrei unter <http://www.eVergabe.de/unterlagen> unter Angabe der Vergabenummer zur Verfügung, sowie unter <http://www.simap.ted.europa.eu/>.
Den Presstext finden Sie zusätzlich auf der Webseite der Stadt Chemnitz unter:
<http://www.chemnitz.de/ausschreibung-ver>

öffentlich.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Submissionsstelle VOL:
Frau Beck
Tel.: 0371/ 488 1067
Fax: 0371/ 488 1090
E-Mail: vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de
Öffnungszeiten:
Montag - Donnerstag: 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

Impressum



HERAUSGEBER
Stadt Chemnitz
Die Oberbürgermeisterin
SITZ
Markt 1, 09111 Chemnitz

AMTLICHER UND REDAKTIONELLER TEIL DES AMTSBLATTES

Chefredakteur
Matthias Nowak
Redaktion
Monika Ehrenberg
Tel. 0371 488-1533
Fax 0371 488-1595

VERLAG

Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz
Brückenstraße 15, 09111 Chemnitz
Tel. 0371 656-20050
Fax 0371 656-27005
Abonnement mtl. 11,- €

GESCHÄFTSFÜHRUNG
Tobias Schniggenfittig

ANZEIGENTEIL VERANTWORTLICH

Objektleitung
Kerstin Schindler, Tel. 0371 656-20050
Anzeigenberatung
Petra Holland-Müller, Tel. 0371 656-20053
Reklamationen
Tel. 0371 656-22100
qm@cvd-mediengruppe.de

SATZ // Page Pro Media GmbH – Chemnitz

DRUCK // Chemnitzer Verlag und Druck GmbH & Co. KG
VERTRIEB // VDL Sachsen Holding GmbH & Co. KG, Winkhoferstraße 20, 09116 Chemnitz
E-MAIL // amtsblatt@blick.de

Zur Zeit gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 14 vom 01.01.2020



Bekanntmachung über die Auslegung der Planunterlagen im Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Neubau Hochwasserrückhaltebecken Draisdorfer Bach in der Stadt Chemnitz, OT Draisdorf“ Vom 06.11.2020

Für das oben genannte Vorhaben führt die Landesdirektion Sachsen auf Antrag der Stadt Chemnitz, Tiefbauamt, Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz unter dem Geschäftszeichen Gz.: C46-0522/1009 ein Planfeststellungsverfahren nach § 68 Absatz 1 und § 70 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 83 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Darüber hinaus wird für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt, weil festgestellt wurde, dass für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

I.

Gegenstand des Vorhabens ist die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens in der Ortslage Draisdorf mit einem Stauvolumen von ca. 5.600 m³. Das Hochwasserrückhaltebecken soll als grünes Becken im Hauptschluss des Draisdorfer Baches oberhalb der Reitplätze an der Straße „An der Hole“ ausgebildet werden. Es besteht aus einem etwa 4,50 m hohen Absperrbauwerk in Form eines Erddammes mit integriertem Durchlassbauwerk, welches als Rechteckkanal mit anschließenden Tosbecken ausgeführt werden soll. Der maximale Drosselabfluss beträgt 0,7 m³/s. Zur Gewährleistung der Überflutungssicherheit ist ein Schachtbauwerk als Hochwasserentlastung geplant. Des Weiteren ist die Ertüchtigung des vorhandenen Weges entlang der Reitplätze sowie die Umverlegung und Neuerrichtung im Bereich des Dammbauwerkes vorgesehen. Die bauzeitliche Zufahrt zum Dammbauwerk erfolgt über eine anzulegende Baustraße von der Straße „An der Hole“ aus entlang des rechten Ufers des Draisdorfer Baches.

Im Zusammenhang mit den geplanten Vorhaben ist außerdem unterstrom des Beckenstandortes der Ersatzneubau einer Fußgänger-

brücke in Höhe der Reitplätze geplant. Zur Kompensation der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe sind die Sanierung von drei Kleingewässern im Glösaer Wald (Flurstücke Nr. 541/1 und 555, Gemarkung Ebersdorf) und die Anlage einer Feldhecke in der Rottluffer Feldflur (Flurstück Nr. 323, Gemarkung Rottluff) vorgesehen.

II.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom

Donnerstag, dem 19. November 2020 bis einschließlich Freitag, dem 18. Dezember 2020 in der Stadtverwaltung Chemnitz, Tiefbauamt, Neues Technisches Rathaus, Raum A212, Friedensplatz 1 in 09111 Chemnitz, während der Dienststunden:

Montag: 08:30 – 12:00 Uhr
Dienstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Mittwoch: 08:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Damit der Infektionsschutz gewährleistet wird, ist vor einem persönlichen Kontakt eine Terminvereinbarung per Telefon (0371 – 488 6601) oder E-Mail (tiefbauamt@stadt-chemnitz.de) erforderlich.

Sollte dies nicht möglich sein, bitten wir darum, sich beim Einlassdienst im Foyer des Neuen Technischen Rathauses (Friedensplatz 1) zu melden.

Die Planunterlagen, die ausgelegt werden, beinhalten die technische Planung (Zeichnungen und Erläuterungen), einen Umweltbericht gemäß § 16 UVPG sowie weitere das Vorhaben betreffende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen. Zu letzteren gehören ein landschaftspflegerischer Begleitplan sowie ein Artenschutzfachbeitrag.

III.

1. Die betroffene Öffentlichkeit

kann sich einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt

bis einschließlich Montag, den 18. Januar 2021

bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz oder bei der Stadt Chemnitz, Tiefbauamt, Friedensplatz 1 in 09111 Chemnitz

schriftlich (mit eigenhändiger Unterschrift) oder zur Niederschrift zu dem Vorhaben äußern.

Betroffene Öffentlichkeit ist jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden und jede Vereinigung, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

2. Die Einwendungen bzw. Äußerungen müssen den Namen und die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Sie sollen den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen wird um Bezeichnung der betroffenen Grundstücke mit Flurstücknummern und Gemarkungen gebeten.

3. Sofern die Erhebung der Einwendung bei der Landesdirektion Sachsen erfolgt, kann die Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versenden eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige

Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Es können ferner gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

4. Mit Ablauf der oben genannten Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist sind für das Planfeststellungsverfahren alle Einwendungen bzw. Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können später nur nach § 14 Absatz 6 WHG geltend gemacht werden.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass die Landesdirektion Sachsen personenbezogene Daten in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten finden Sie unter dem Link <https://www.lids.sachsen.de/datenschutz> sowie in dem dort eingestellten Informationsblatt „Wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren Hochwasserschutz“.

IV.

Die für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens einschließlich des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens sowie für die Zulassungsentscheidung zuständige Behörde ist die Landesdirektion Sachsen. Bei dieser sind weitere relevante Informationen erhältlich. Bei der Landesdirektion Sachsen können auch innerhalb der oben unter Pkt. III.1 genannten Frist Fragen eingereicht werden.

V.

1. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen zu dem Plan sind grundsätzlich in einem Termin zu erörtern. Dieser Erörterungstermin wird vorher bekannt gemacht.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

2. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, für die Erhebung von Einwendungen und die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

3. Die Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung des Vorhabens ergeht nach Durchführung des Planfeststellungsverfahrens mit einem Planfeststellungsbeschluss. Im Planfeststellungsbeschluss wird über die Einwendungen entschieden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

VI.

Diese Bekanntmachung ist einschließlich der auszulegenden Planunterlagen auch unter www.lids.sachsen.de/bekanntmachung unter der Rubrik Hochwasserschutz sowie unter www.uvp-verbund.de einsehbar. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen.

Stadt Chemnitz, den 06.11.2020

gez. **Bernd Gregorzyk** //
Amtsleiter Tiefbauamt

Sitzung des Ortschaftsrates Klaffenbach – öffentlich –

Dienstag, den 24.11.2020, 19:30 Uhr, Beratungsraum 1. Etage, Rathaus Klaffenbach, Klaffenbacher Hauptstraße 73, 09123 Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Klaffenbach – öffentlich – vom 27.10.2020

4. Stellungnahmen zu vorliegenden Bauanträgen
5. Vorlagen an den Ortschaftsrat
Übertrag der finanziellen Zuwendung für eine Zentrale Veranstaltung von 2020 nach 2021
Vorlage: OR-041/2020
Einreicher: Ortsvorsteher Klaffenbach
6. Diskussion über Vorschläge zur Kulturhauptstadt
7. Informationen des

- Ortsvorstehers
8. Anfragen der Ortschaftsratsmitglieder
9. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Klaffenbach – öffentlich –

Andreas Stoppe //
Ortsvorsteher

Sitzung des Kulturausschusses – öffentlich –

Donnerstag, den 26.11.2020, 16:30 Uhr, Stadtverordnetensaal des Rathauses,
 Markt 1, 09111 Chemnitz

Tagesordnung:

- | | | |
|--|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit 2. Feststellung der Tagesordnung 3. Beschlussvorlage an den Kulturausschuss Förderung von kulturellen Einrichtungen und Maßnahmen während der vorläufigen | <p>Haushaltsführung 2021
 Vorlage: B-242/2020
 Einreicher: Dezernat 5/Amt 41</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Resümee 4. Sächsische Landesaussstellung 2020, „500 Jahre Industriekultur in Sachsen“ in Chemnitz
 Berichterstattung:
 Maschinenboom – Herr Dr. Brehm, Leiter Industriemuseum Chemnitz
 Eisenbahnboom – Herr Dr. Noack, Projektleiter | <ol style="list-style-type: none"> 5. Verschiedenes 5.1. Mündliche Informationen der Verwaltung 5.2. Fragen der Ausschussmitglieder 6. Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Kulturausschusses – öffentlich – <p>Ralph Burghart //
 Bürgermeister</p> |
|--|---|--|

Sitzung des Behindertenbeirates – öffentlich –

Dienstag, den 24.11.2020, 16:30 Uhr, Beratungsraum 647, BVZ Moritzhof,
 Bahnhofstraße 53, 09111 Chemnitz

Tagesordnung:

- | | | |
|---|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit 2. Feststellung der Tagesordnung 3. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der | <p>Sitzung des Behindertenbeirates – öffentlich – vom 15.09.2020</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Termine Sitzungen des Behindertenbeirates 2021 5. Allgemeine Informationen 6. Verschiedenes 7. Bestimmung von zwei Beirats- | <p>mitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Behindertenbeirates – öffentlich –</p> <p>Julia Wunsch //
 Vorsitzende des Behindertenbeirates</p> |
|---|--|---|

Zur öffentlichen Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Chemnitz (Entwässerungssatzung) wird folgender Hinweis gegeben: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Geneh-

migung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genann-

ten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die

Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Chemnitz (Entwässerungssatzung) vom 27.10.2020

Auf Grund des § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.07.2013 (SächsGVBl. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.07.2016 (SächsGVBl. 287) und der §§ 4, 14, 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.07.2019 (SächsGVBl. 542) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05.04.2019 (SächsGVBl. 245), hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 14.10.2020 mit Beschluss Nr. B-181/2020 beschlossen, die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Chemnitz (Entwässerungssatzung) vom 20.10.2010, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Chemnitz (Entwässerungssatzung) vom 06.11.2018, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 47 vom 23.11.2018, wie folgt zu ändern:

§ 1 (Änderungsbestimmungen)

1. Der § 1 Abs. (2) (Öffentliche Einrichtung) wird neu gefasst:
„Als angefallen gilt Abwasser, wenn es direkt über eine Grundstücksentwässerungsanlage oder direkt in die öffentlichen Abwasseranlagen oder ein Gewässer gelangt oder in abflusslosen Gruben, Kleinkläranlagen oder Containeranlagen gesammelt wird oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.“

2. Der § 2 Nr. 10. (dezentrale Abwasserbeseitigung) wird neu gefasst:
„10.dezentrale Abwasserbeseitigung
Die dezentrale Abwasserbeseitigung umfasst die Sammlung, Abfuhr und Beseitigung des Inhaltes von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sowie die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung dieser Anlagen.“

3. Der § 2 Nr. 20a. wird neu eingefügt:
„20a. Containeranlagen
Dabei handelt es sich um mobile Anlagen (bspw. WC-Container, Sanitärcontainer), die geeignet sind, vorübergehend Schmutzwasser zu sammeln und dezentral entsorgt werden können. Containeranlagen sind keine Anlagen der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung.“

4. Der § 3 Abs. (5) Satz 2 (Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung) wird neu gefasst:
„Der Anschlussberechtigte hat

Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 2 Nr. 18 bis 20 oder Containeranlagen nach § 2 Nr. 20a durch den ASR entsorgen zu lassen (Benutzungszwang).“

5. Der § 3 Abs. (6) (Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung) wird neu gefasst:
„Bei erschlossenen Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt nicht oder noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, kann der Anschlussberechtigte den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand – nach Abzug eines Eigenanteils des ESC – übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Der ESC erstellt dazu auf Kosten des Anschlussberechtigten eine Kosten-schätzung. Einzelheiten, insbesondere die Frage zur Höhe des Eigenanteils, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem ESC und dem Anschlussberechtigten geregelt.“

6. Der § 3 Abs. (7) (Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung) wird neu eingefügt:
„Soweit ein Grundstück nicht im Sinne des Baugesetzbuches erschlossen ist, gilt Absatz (6) mit der Maßgabe, dass der ESC einen Eigenanteil nicht übernimmt.“

7. Der bisherige § 3 Abs. (7) (Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung) wird neu gefasst:
„Der Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist hinsichtlich des Anschlusses an die öffentlichen Abwasseranlagen bei **eins** und hinsichtlich des Anschlusses an die dezentrale Abwasserbeseitigung bei dem ESC jeweils schriftlich oder elektronisch einzureichen.“

9. Der § 6 Abs. (4) Satz 1 (Allgemeine Ausschlüsse, Einleitbedingungen) wird neu gefasst:
„Der ESC kann im Einzelfall auf Antrag, der schriftlich oder elektronisch zu stellen ist, Ausnahmen von den Bestimmungen in (1) bis (3) zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuelle Mehrkosten übernimmt.“

10. Der § 7 Abs. (6) Satz 2 (Einleitbeschränkungen) wird neu gefasst:
„Ausnahmen können nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung und unter Beachtung der wasserrechtlichen Bestimmungen, wenn eine unmittelbare Rückführung in das Grundwasser oder ein oberirdisches Gewässer rechtlich und tatsächlich nicht möglich ist,

auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Anschlussberechtigten vom ESC schriftlich genehmigt werden.“

11. Der § 7 Abs. (6) Satz 3 (Einleitbeschränkungen) wird neu gefasst:
„Der ESC kann die schriftliche Genehmigung unter Bedingungen oder Auflagen, auch nachträglich, erteilen.“

12. Der § 9 Abs. (2) (Genehmigungen) wird neu gefasst:
„Der Antrag auf Genehmigung ist schriftlich oder elektronisch bei **eins** einzureichen.“

13. Der § 9 Abs. (3) 1. HS (Genehmigungen) wird neu gefasst:
„Der Antrag muss mindestens enthalten:“

14. Der § 9 Abs. (4) (Genehmigungen) wird neu gefasst:
„Dem Antrag sind Anlagen digital oder in Papierform beizufügen:

1. ein mit einem Nordpfeil versehener Lageplan des anzuschließenden Grundstücks (Auszug aus den städtischen Bestandsplänen). Dieser Auszug aus dem Bestandsplan wird von **eins** auf Antrag zur Verfügung gestellt.
2. ein aktueller Entwässerungsplan im Maßstab 1 : 100 oder 1 : 250 mit Darstellung bestehender oder geplanter Bauwerke und der Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser für das gesamte Grundstück mit Angaben zu Deckel- und Sohlhöhen der Grundstücksentwässerungsanlagen,
3. für jedes Bauwerk ein Grundleitungsplan des Kellers im Maßstab 1 : 100 oder 1 : 50 mit Außenanlagen, soweit diese zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen notwendig sind gemäß den a. a. R. d. T., insbesondere DIN 1986, DIN EN 12056, DIN EN 752,
4. für jedes Bauwerk ein Schnittplan im Maßstab 1 : 100 oder 1 : 50 durch die Fallrohre, die Entlüftungsleitungen und das Grundstück in der Richtung des Hauptabflussrohres gemäß den a. a. R. d. T. insbesondere DIN 1986, DIN EN 12056, DIN EN 752. In ihm müssen die Höhenangaben für den Straßenkanal, den Anschlusskanal, die Keller-sohle und das Gelände in m über HN enthalten sein,
5. eine Berechnung der Rohrdurchmesser gemäß den a. a. R. d. T., insbesondere DIN 1986, DIN EN 12056, DIN EN 752 für Mehrfamilienwohnhäuser und gewerbliche bzw. industriell genutzte Grundstücke,
6. eine Baubeschreibung für die Entwässerungsanlage. Sämtliche Antragsunterlagen sind von dem Anschlussberechtigten zu unterschreiben. In den Zeichnungen sind darzustellen:

fungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.“

15. Der § 11 Abs. (3) Satz 2 (Herstellung des Anschlusses und Außerbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen) wird neu gefasst:
„Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 2 Nr. 18 bis 20 sind durch den ASR endreinigen (leeren und spülen) zu lassen und durch den Anschlussberechtigten unverzüglich schriftlich oder elektronisch beim ESC abzumelden.“

16. Der § 11 Abs. (5) (Herstellung des Anschlusses und Außerbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen) wird neu gefasst:
„Die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. deren Änderung sind **eins** spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.“

17. Der § 14 (Betrieb von Kleinkläranlagen sowie Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben sowie Sanitärcontainern) wird in der Überschrift neu gefasst:
„§ 14
Betrieb von Kleinkläranlagen sowie Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben sowie Containeranlagen“

18. Der § 14 Abs. (6) Satz 3 (Betrieb von Kleinkläranlagen sowie Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben sowie Sanitärcontainern) wird neu gefasst:
„Fest installierte Entsorgungsleitungen sollen durch den ESC gefordert werden, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 oder 2 nicht oder nicht dauernd gewährleistet werden können.“

19. Der § 14 Abs. (8) (Betrieb von Kleinkläranlagen sowie Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben sowie Sanitärcontainern) wird wie folgt neu gefasst:
„(8) Der Entsorgungszyklus wird durch den ESC nach Anhörung des Schmutzwassererzeugers, unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, DIN EN 12566 und DIN EN 12255, der wasserrechtlichen Entscheidung, bei vollbiologisch wirkenden Kleinkläranlagen zusätzlich nach den Empfehlungen der Wartungsfirma, festgelegt. Änderungen des Entsorgungszyklus sind beim ESC unter Angabe der Gründe schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Auf schriftlichen oder elektronischen Antrag kann der ESC Ausnahmen vom Mindestvolumen und/oder Entsorgungszyklus zulassen, soweit es sich um bestehende abflusslose Gruben in Kleingärten, die unter die Begriffsbestimmung von § 1 Abs. 1 Bundeskleingartengesetz fallen, oder Grundstücken, die nicht zu dauernden Wohnzwecken dienen, handelt.“

20. Der § 18 Abs. (3) (Zutrittsrecht,

Auskunftspflicht, Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen) wird neu gefasst:
„Der Anschlussberechtigte hat **eins** oder dem ESC innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung einen Übersichtsplan der gesamten Grundstücksentwässerungsanlage, im Regelfall im Maßstab 1 : 500, nach dem neuesten Stand mit Angabe der geforderten Daten, wie der Kanalprofile, der Sohlhöhen aller zugehörigen Bauwerke der entwässerten und nicht entwässerten Flächen und sonstigen Entwässerungsanlagen digital oder in Papierform vorzulegen.“

21. Der § 24 Abs. (1) Nr. 3 (Ordnungswidrigkeiten) wird neu gefasst:
„§ 3 (5) den Schlamm aus Kläranlagen und/oder den Inhalt aus abflusslosen Gruben und/oder Containeranlagen nicht ordnungsgemäß durch den ASR entsorgen lässt,“

22. Der § 24 Abs. (1) Nr. 20 (Ordnungswidrigkeiten) wird neu gefasst:
„§ 11 (3) und (4) die Abmeldung nach erfolgter Endreinigung an den ESC nicht unverzüglich vornimmt,“

23. Der § 24 Abs. (1) Nr. 38 (Ordnungswidrigkeiten) wird neu gefasst:
„§ 18 (3) der Aufforderung **eins** oder des ESC nicht nachkommt,“

24. Der § 25 (Unklare Rechtsverhältnisse) wird neu gefasst:
„Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.03.1994 (BGBl. I, S. 709) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.07.2009 (BGBl. I S. 1688).“

24a. Die Überschrift in der ANLAGE 2 zu § 14 (4) und (6) wird wie folgt neu gefasst:
„ANLAGE 2 zu § 14 (4), (6) und (8)“

25. In der Anlage 2 zu § 14 (4) und (6) Pkt. 2. wird der zweite Spiegelstrich neu gefasst:
„– Bei abflusslosen Gruben ist in Absprache mit dem ESC eine Hausanschlussstelle zu installieren, soweit die Voraussetzungen nach § 14 Abs. (6) Satz 3 vorliegen. Die Hausanschlussstelle ist eine vakuumdichte Rohrleitung (saug- und druckbeständig) mit einem Anschlussteil (System Perrot, DN 80 oder 100). Die Anschlussstelle muss jederzeit zugänglich sein. Das Anschlussstück zum Ankoppeln des Saugschlauches ist ca. 60 cm waagrecht über Oberkante Gelände anzubringen.“

26. In der Anlage 2 zu § 14 (4), (6) und (8) Pkt. 2. wird ein sechster Spiegelstrich neu eingefügt:

Fortsetzung von Seite 19

„– Ausnahmen vom Mindestvolumen und/ oder Entsorgungssatz kann der ESC auf Antrag für bestehende abflusslose Gruben in Kleingärten die unter die Begriffsbestimmung von § 1 Abs. 1 Bundeskleingartengesetz fallen, sowie in Grundstücken, die nicht zu dauern-

den Wohnzwecken dienen, zulassen; näheres dazu regelt § 14 (8).“
27. Die Anlage 2 zu § 14 (4), (6) und (8) Pkt. 3 wurde wie folgt neu gefasst:

„3. Entsorgungszyklen
Bezug nehmend auf § 14 (4) der Entwässerungssatzung werden folgende Mindestzeiträume für die

Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen festgelegt:
3.1 Abflusslose Gruben

– Fäkaliengruben (gem. § 2 Nr. 19) 1 x jährlich
– abflusslose Gruben (gem. § 2 Nr. 18) 1 x monatlich
3.2 Kleinkläranlagen
– Mehrkammer-Absetzgrube

1 x jährlich
– Mehrkammer-Ausfallgrube alle 2 Jahre
– Vollbiologisch wirkende Anlagen 1 x jährlich
– Abwasser-/Absetzgruben 1 x jährlich“

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Chemnitz, den 27.10.2020

gez. Barbara Ludwig //
Oberbürgermeisterin
(Dienstsiegel)

6. Änderung zu den Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung der Stadt Chemnitz (ABAbwasserbeseitigung)

§ 1

(Änderungsbestimmungen)

1. Der § 4 (Abwassereinleitungen, Sondervereinbarungen, Betrieb von Kleinkläranlagen sowie Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben sowie Sanitärcontainern) wird in der Überschrift neu gefasst:

„§ 4

Abwassereinleitungen, Sondervereinbarungen, Betrieb von Kleinkläranlagen sowie Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben sowie Containeranlagen“

2. Der § 4 Abs. (2) (Abwassereinleitungen, Sondervereinbarungen, Betrieb von Kleinkläranlagen sowie Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben sowie Sanitärcontainern) wird neu gefasst:
„Für die Entsorgung von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen und Containeranlagen sowie deren Betrieb gilt § 14 Entwässerungssatzung.“

3. Der § 4 Abs. (3) Satz 1 (Abwassereinleitungen, Sondervereinbarungen, Betrieb von Kleinkläranlagen sowie Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben sowie Sanitärcontainern) wird neu gefasst:
„Treten bei der Entsorgung von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus abflusslosen Gruben, Kleinkläranlagen oder anderen Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Containeranlagen Störungen ein, die auf ein schuldhaftes Verhalten des Vertragspartners zurückzuführen sind, wird ein zeitlicher Mehraufwand berechnet.“
4. Der § 4 Abs. (4) Satz 1 (Abwas-

sereinleitungen, Sondervereinbarungen, Betrieb von Kleinkläranlagen sowie Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben sowie Sanitärcontainern) wird neu gefasst:
„Mit dem Verladen von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen sowie Containeranlagen auf das Fahrzeug erlangt der ESC die Verfügungsbefugnis.“

5. Der § 4 Abs. (5) Satz 3 (Abwassereinleitungen, Sondervereinbarungen, Betrieb von Kleinkläranlagen sowie Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben sowie Sanitärcontainern) wird neu gefasst:
„Unter den gleichen Bedingungen kann der ASR die Entsorgung von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen sowie Containeranlagen unter Beachtung der wasserrechtlichen Bestimmungen im Rahmen einer Sondervereinbarung ebenfalls als Dienstleistung anbieten.“

6. In § 5 Abs. (2) (Umfang der Abwasserentsorgung) wird ein Satz 2 neu eingefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für den Inhalt von Containeranlagen.“

7. Der § 8 Abs. (1) Satz 2 (Herstellung des Anschlusses, Änderung, Unterhaltung und Außerbetriebnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen) wird neu gefasst:

„Grundstücksentwässerungsleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen.“

8. Der § 14 Abs. (5) (Entgeltmaßstäbe) wird neu gefasst:
„(5) Die Entsorgungsentgelte bemessen sich:

1. für die Entsorgung von abflusslosen Gruben nach der entnommenen Menge in Kubikmetern (m³)

2. für die Entsorgung von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus Kleinkläranlagen, Fäkaliengruben sowie Containeranlagen nach der entnommenen Menge in Kubikmetern (m³).“

9. Der § 15 Abs. (3) Satz 2 (Schmutzwassermenge) wird neu gefasst:

„Dabei hat der Vertragspartner bei der Ermittlung der Wassermengen nach (1) Nr. 2 - 3 auf Verlangen von eins geeichte Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.“

10. Der § 15 Abs. (5) Satz 1 (Schmutzwassermenge) wird neu gefasst:

„Die entnommene Menge von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus Kleinkläranlagen, Fäkaliengruben oder abflusslosen Gruben sowie Containeranlagen nach § 14 Absatz (5) und § 15 Absatz (1) Nummer 4. wird mit der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges festgestellt.“

11. Der § 15 Abs. (5) Satz 3 (Schmutzwassermenge) wird neu gefasst:

„Die Mindestberechnungsmenge beträgt 1 Kubikmeter (m³) an Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus Kleinkläranlagen, Fäkaliengruben, abflusslosen Gruben und Containeranlagen.“

12. Der § 16 Abs. (1) Satz 2 (Absetzungen) wird neu gefasst:
„Der Nachweis ist durch eine Messeinrichtung, die den Bestimmungen des Gesetzes über das Eich- und Messwesen in der jeweils geltenden Fassung entspricht oder durch Vorlage nachprüfbarer Unterlagen, anhand derer sich die nicht eingeleitete Wassermenge plausibel herleiten und bestätigen lässt, zu führen.“

13. Der § 16 Abs. (1) Satz 4 (Absetzungen) wird neu gefasst:
„Absetzbar ist nur die nicht eingeleitete Wassermenge, die über 12 Kubikmeter (m³) pro Jahr liegt.“

14. Der § 16 Abs. (1) Satz 7 (Absetzungen) wird neu gefasst:
„eins ist berechtigt, die beantragte absetzbare Wassermenge zu schätzen, wenn diese nicht durch den Einbau einer geeichten Messeinrichtung oder durch Vorlage nachprüfbarer Unterlagen ermittelt werden kann.“

15. Der § 17 Abs. (2) lit. c) (Entgeltrelevante Grundstücksfläche für Niederschlagswasseranlagennutzungsentgelt) wird neu gefasst:

„c) Versiegelte Flächen (PL), z. B. aus Pflastersteinen (Beton- und Naturstein), Pflasterklinker und Klinkerplatten, Platten in Sand-/Kiesbettung, Flachdächer mit Kiesdeckung, die teilweise wasserdurchlässig sind: 0,7“

16. In § 17 Abs. (2) (Entgeltrelevante Grundstücksfläche für Niederschlagswasseranlagennutzungsentgelt) wird ein Buchstabe d) neu eingefügt:
Begrünte Dachflächen oder Tiefgaragendächer, die schwach wasserdurchlässig sind: 0,3“

17. Der bisherige § 17 Abs. (2) lit. d) (Entgeltrelevante Grundstücksfläche für Niederschlagswasseranlagennutzungsentgelt) wird neu der lit. e).

18. Der § 17 Abs. (4) zweiter Spiegelstrich (Entgeltrelevante Grundstücksfläche für Niederschlagswasseranlagennutzungsentgelt) wird neu gefasst:

„– Nachweis der Gewährleistung einer regelmäßigen Entleerung des Speichers durch Regenwassernutzung im Haushalt“

19. Der § 18 Abs. (5) Satz 1 (Abrechnung) wird neu gefasst:

„Die Abrechnung der Entsorgung von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus Kleinkläranlagen, Fäkaliengruben und abflusslosen Gruben nach § 14 Absatz (5)

erfolgt nach der Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage.“

20. Der § 18 Abs. (5) Satz 5 (Abrechnung) wird neu gefasst:

„Für die Abrechnung der Entsorgung des Inhaltes aus Containeranlagen gilt Satz 1 entsprechend.“

21. Der § 20 Abs. (3) (Vorauszahlungen/Abschlagszahlungen) wird neu gefasst:

„Unter den Voraussetzungen des Abs. (1) kann der ESC für die voraussichtlich zu entsorgende Menge an Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus Kleinkläranlagen, Fäkalgruben oder abflusslosen Gruben Vorauszahlungen verlangen.“

22. Der § 22 Nr. 2. (Zahlungsverweigerung) wird neu gefasst:

„2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von einem Jahr nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.“

23. Der § 25 Abs. (1) 1. HS. (Verweigerung der Abwasserentsorgung) wird neu gefasst:

„Der ESC bzw. seine Beauftragten sind berechtigt, die Entsorgung von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus Kleinkläranlagen, Fäkalgruben oder abflusslosen Gruben zu verweigern, (...)“

24. In § 25 wird der Absatz (3) (Verweigerung der Abwasserentsorgung) neu eingefügt:

„(3) Für die Entsorgung des Inhaltes aus Containeranlagen gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.“

25. Der § 27 Satz 1 (Gerichtsstand/Streitbeilegung) wird neu gefasst:

„Als Gerichtsstand gilt Chemnitz vereinbart, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen einer Gerichtsstandsvereinbarung gemäß § 38 ZPO vorliegen.“

26. Das Entgeltblatt wird neu gefasst:

Anlage zu §§ 1 Abs. (5), 4 Abs. (3), 13 Abs. (1), 14 Abs. (6), 18 Abs. (1), (2) und (5), 19 Abs. (2) ABAbwasserbeseitigung

Entgeltblatt Abwasserbeseitigung – Seite 1

Der Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz erhebt von den Benutzern aller öffentlichen Abwasseranlagen Anlagennutzungsentgelte und für die Entsorgung von Abwasser Entsorgungsentgelte auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung der Stadt Chemnitz (ABAbwasserbeseitigung).

I. Schmutzwasseranlagennutzungsentgelt

Stand: 1. Januar 2021

Entgelte

1. Kunde zahlt für die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen:		
1.1 - bei Einleitung in öffentliche Kanäle und Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage	(Euro/m³)	1,71
1.2 - bei Einleitung in öffentliche Kanäle ohne Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage (Teilortskanalisation)	(Euro/m³)	1,54
2. Kunde zahlt für das Einleiten von Abwasser, das nicht der Beseitigungspflicht unterliegt und für sonstiges Wasser für die Anlagennutzung:		
2.1 - bei Einleitung in öffentliche Kanäle und Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage	(Euro/m³)	1,93
2.2 - bei Einleitung in öffentliche Kanäle ohne Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage (Teilortskanalisation)	(Euro/m³)	1,54

II. Niederschlagswasseranlagennutzungsentgelt

Stand: 1. Januar 2021

Entgelte

1. Kunde zahlt für die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen für Niederschlagswasser pro m² entgeltrelevanter Fläche und Jahr		
	(Euro/m²)	0,76
III. Sonstiges		
Stand: 1. Januar 2021		
1. Kunde zahlt für:		
1.1 - abweichende Abrechnung nach § 18 Abs. (2) Satz 2 *	(Euro)	9,75
1.2 - abweichende Abrechnung nach § 18 Abs. (2) Satz 3 **	(Euro)	5,50
2. Kunde zahlt für:		
- zusätzliche Abrechnung nach § 18 Abs. (1) (wird direkt von eins erhoben)	(Euro)	24,62

* gilt jeweils für Einteilung von Teilflächen eines Bestandsverzeichnisses des Grundbuchs in Abrechnungseinheiten < 300 m² einleitender Fläche (vor Bewertung mit Abminderungsfaktor)

** kostenfrei für Grundstücke > 300 m² einleitender Fläche (vor Bewertung mit Abminderungsfaktor) und bestehender Einzugsermächtigung.

Anlage zu §§ 1 Abs. (5), 4 Abs. (3), 13 Abs. (1), 14 Abs. (6), 18 Abs. (1), (2) und (5), 19 Abs. (2) ABAbwasserbeseitigung

Entgeltblatt Abwasserbeseitigung – Seite 2

IV. Dezentrale (mobile) Entsorgung

Stand: 1. Januar 2021

Entgelte

1. Kunde zahlt für die Entsorgung (inkl. 15 m Saugschlauch gem. Anlage 2 zu § 14 (4) und (6) der Entwässerungssatzung, Punkt 2):

Fortsetzung Seite 21

Fortsetzung von Seite 20

			1.5.1. von 16 m bis 30 m	(Euro)	0,91
			1.5.2. von 31 m bis 50 m	(Euro)	1,20
			1.5.3. ab 51 m	(Euro)	1,81
Stand: 1. Januar 2021					
			Entgelte		
1.1	- von Fäkal- und Abwasserschlämmen aus Kleinkläranlagen, oder Fäkaliengruben oder Containeranlagen (gem. § 2 Nr. 19, 20, 20a Entwässerungssatzung)				
	* für den ersten angefangenen Kubikmeter	(Euro)	69,96		
	* für jeden weiteren angefangenen halben Kubikmeter	(Euro)	34,98		
1.2	- von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben (gem. § 2 Nr. 18 Entwässerungssatzung)				
	* für den ersten angefangenen Kubikmeter	(Euro)	6,98		
	* für jeden weiteren angefangenen halben Kubikmeter	(Euro)	3,49		
1.3	- für jede angefangene halbe Stunde für über Regelleistungen hinausgehende notwendige Arbeiten oder Kostenersatz für vergebliche Anfahrten, soweit eine Absage vom Kunde für den vereinbarten/ bekannten Entsorgungstermin unterbleibt	(Euro)	48,13		
1.4	- bei sofortiger Entsorgung/Havarieeinsatz einen Zuschlag				
	* Montag bis Freitag	(Euro)	51,86		
	* Samstag, Sonntag und an Feiertagen	(Euro)	67,43		
	zu den Entgelten gemäß Punkt 1.1 und 1.2				
1.5	- bei Entfernungsüberschreitung (mehr als 15 m Sauglänge gem. Anlage 2 zu § 14 (4) und (6) der Entwässerungssatzung, Punkt 2) einen Zuschlag je ein Meter zusätzlichen Schlauchstücks:				
V. Nachinkasso/Mahnung					
Stand: 1. Januar 2021					
			Entgelte		
1.	Kunde zahlt für:				
1.1	- Nachinkasso	(Euro)	35,00		
1.2	- Mahnung	(Euro)	2,50		
Hinweis:					
Eine Umsatzsteuer für die Entgelte in den Positionen I., II., IV. und V. wird entsprechend Umsatzsteuergesetz nicht erhoben. Die Entgelte in den Positionen III. enthalten den jeweils gültigen Umsatzsteuersatz, der durch eins erhoben wird. Bei gesetzlicher Änderung der Umsatzbesteuerung erfolgt die Änderung bzw. Anpassung des Entgeltblattes.					
§ 2					
(In-Kraft-Treten)					
Diese Änderung zu den Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung der Stadt Chemnitz tritt zum 01.01.2021 in Kraft.					

Anlage 2 zu §§ 1 (2), 14, 18 (1), (3), 22 (2) AEBAwasser

Entgeltblatt Abwasserentsorgung

eins energie in sachsen GmbH & Co. KG erhebt von den Benutzern aller öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserentsorgungsentgelte auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser im Gebiet der Stadt Chemnitz (AEBAwasser)

I. Schmutzwasserentsorgungsentgelt

Stand: 1. Januar 2021		Entgelte	
		brutto	netto
1.	Kunde zahlt für die Entsorgung von Schmutzwasser:		
1.1	- bei Einleitung in öffentliche Kanäle und Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage	(Euro/m³) 1,38	1,16
1.2	- bei Einleitung in öffentliche Kanäle ohne Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage	(Euro/m³) 0,32	0,27
2.	Kunde zahlt für das Einleiten von Schmutzwasser, das nicht der Beseitigungspflicht unterliegt und für sonstiges Wasser für die Entsorgung:		
2.1	- bei Einleitung in öffentliche Kanäle und Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage	(Euro/m³) 0,98	0,82
2.2	- bei Einleitung in öffentliche Kanäle ohne Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage	(Euro/m³) 0,32	0,27

II. Niederschlagswasserentsorgungsentgelt

Stand: 1. Januar 2021		Entgelte	
		brutto	netto
1.	Kunde zahlt für die Entsorgung von Niederschlagswasser pro m² entgeltrelevanter Fläche und Jahr	(Euro/m²) 0,38	0,32

III. Sonstiges

Stand: 1. Januar 2021		Entgelte	
		brutto	netto
1.	Kunde zahlt für:		
1.1	- zusätzliche Abrechnung nach § 18 Abs. 1	(Euro) 24,62	20,69
1.2	- abweichende Abrechnung nach § 18 Abs. 3 Satz 2*	(Euro) 9,75	8,19
1.3	- separate Abrechnung nach § 18 Abs. 3 Satz 3 **	(Euro) 5,50	4,62
1.4	- Nachinkasso	(Euro) 35,00	35,00
1.5	- Mahnung	(Euro) 2,50	2,50

* gilt jeweils für Einteilung von Teilflächen eines Grundstückes in Abrechnungseinheiten < 300 m² einleitender Fläche (vor Bewertung mit Abminderungsfaktor)

** kostenfrei für Grundstücke > 300 m² einleitender Fläche (vor Bewertung mit Abminderungsfaktor) und bestehender Einzugsermächtigung

Hinweis:

Die aufgeführten Nettoentgelte enthalten keine Umsatzsteuer. In den Bruttoentgelten ist der jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuersatz (zzt. 19 %) enthalten. Bei gesetzlicher Änderung der Umsatzbesteuerung erfolgt die Änderung bzw. Anpassung des Entgeltblattes. Eine Umsatzsteuer für die Entgelte in der Position III.1.4 und III.1.5 wird entsprechend Umsatzsteuergesetz nicht erhoben.

Ab 01.01.2021 gilt zudem eine geänderte Fassung der Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser im Gebiet der Stadt Chemnitz (AEBAwasser). Diese erhalten Sie in der Geschäftsstelle von **eins** oder unter www.eins.de. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Bedingungen gern kostenfrei zu.